

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977
über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland
und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

A. Zielsetzung

Die Amts- und Rechtshilfe im Verhältnis der Mitgliedstaaten des Europarates zueinander soll beschleunigt und verbessert werden.

B. Lösung

Es soll auf multilateraler Ebene im Rahmen des Europarates die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken im Ausland, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden und für in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Personen bestimmt sind, geregelt werden;

die Möglichkeit verbessert werden, durch die Behörden des einen Mitgliedstaates Auskünfte von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates erlangen zu können.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes ratifizierungsbedürftigen Übereinkommen die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 209 00 – Üb 63/80

Bonn, den 22. Dezember 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Übereinkommen in englischer, französischer und deutscher Sprache, die Denkschrift zu den Übereinkommen sowie eine Anlage zur Denkschrift sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 494. Sitzung am 19. Dezember 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977
über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland
und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden Übereinkommen wird zugestimmt:

1. dem in Straßburg am 6. November 1979 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland,
2. dem in Straßburg am 6. November 1979 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland.

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland nach seinem Artikel 17 und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland nach seinem Artikel 23 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die beiden Europäischen Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da in beiden Europäischen Übereinkommen das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden, das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind der Zeitpunkt, in dem das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland nach seinem Artikel 17, und der Zeitpunkt, in dem das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland nach seinem Artikel 23 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

**Europäisches Übereinkommen
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

**European Convention
on the Service Abroad of Documents
Relating to Administrative Matters**

**Convention européenne
sur la notification à l'étranger des documents
en matière administrative**

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members, based in particular on respect for the rule of law, as well as human rights and fundamental freedoms;

believing that the creation of appropriate means of mutual assistance in administrative matters will contribute to the attainment of this aim;

having regard to the importance of ensuring that documents to be served abroad in administrative matters be brought to the notice of the addressees in good time;

have agreed as follows:

Chapter I

General provisions

Article 1

Scope of the Convention

1. The Contracting States undertake to afford each other mutual assistance with regard to service of documents relating to administrative matters.

2. This Convention shall not apply to fiscal or criminal matters. However, each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, give notice, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, that, for purposes of requests addressed to it, this Convention shall apply to fiscal matters or to any proceedings in respect of offences the punishment of which does not fall

Préambule

Les États membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres, dans le respect notamment de la prééminence du droit ainsi que des droits de l'homme et des libertés fondamentales;

convaincus que la création de moyens appropriés d'entraide administrative contribue à atteindre cet objectif;

considérant l'importance que revêt la notification à l'étranger des documents en matière administrative dont il importe que la connaissance soit portée en temps utile à leurs destinataires,

sont convenus de ce qui suit:

Titre I

Dispositions générales

Article 1

**Champ d'application
de la Convention**

1. Les États contractants s'engagent à s'accorder mutuellement assistance pour la notification des documents en matière administrative.

2. La présente Convention ne s'applique pas en matière fiscale, ni en matière pénale. Toutefois, chaque État peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, faire connaître, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que la présente Convention s'applique, pour les demandes qui lui sont adressées, en matière fiscale ainsi qu'à toute procédure

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht,

überzeugt, daß die Einführung geeigneter Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, Schriftstücke in Verwaltungssachen, die im Ausland zugestellt werden sollen, den Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

**Anwendungsbereich
des Übereinkommens**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung in Steuer- oder Strafsachen. Jedoch kann jeder Staat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, daß bezüglich der an ihn gerichteten Ersuchen das Übereinkommen in Steuersachen sowie auf Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren

within the jurisdiction of its judicial authorities at the time of the request for assistance. This State may specify in the declaration that it is conditional on reciprocity.

3. Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any time within five years after the entry into force of this Convention in respect of itself give notice, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, of the administrative matters with regard to which it will not apply this Convention. Any other Contracting State may claim reciprocity.

4. The declarations in pursuance of paragraphs 2 and 3 of this Article shall take effect, as the case may be, from the moment of the entry into force of the Convention with regard to the State which has made them or three months after their receipt by the Secretary General of the Council of Europe. They may be withdrawn, partially or wholly, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 2

Central authority

1. Each Contracting State shall designate a central authority to receive and take action on requests for service of documents relating to administrative matters emanating from other Contracting States. Federal States shall be free to designate more than one central authority.

2. Each Contracting State may designate other authorities having the same functions as the central authority and shall determine their territorial competence. However, the requesting authority shall in all cases have the right to address itself directly to the central authority.

3. Each Contracting State may in addition designate a forwarding authority to centralise requests for service emanating from its own authorities and transmit them to the competent central authority abroad. Federal States shall be free to designate more than one forwarding authority.

4. The aforementioned authorities must be either a ministerial department or another official body.

5. Each Contracting State shall by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe communicate the name and address of the authorities designated in accordance with the provisions of this Article.

visant des infractions dont la répression n'est pas, au moment où l'entraide est demandée, de la compétence de ses autorités judiciaires. Cet État pourra indiquer, dans sa déclaration, qu'il se prévaut du défaut de réciprocité.

3. Chaque État peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment dans les cinq ans qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, faire connaître, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, les matières administratives pour lesquelles il n'appliquera pas la présente Convention. Tout autre État contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

4. Les déclarations prévues aux paragraphes 2 et 3 de cet article prendront effet, selon le cas, au moment de l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de l'État qui les a formulées, ou trois mois après leur réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Elles pourront être retirées en tout ou en partie par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 2

Autorité centrale

1. Chaque État contractant désigne une autorité centrale chargée de recevoir les demandes de notification de documents en matière administrative en provenance d'autorités d'autres États contractants et d'y donner suite. Les États fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs autorités centrales.

2. Chaque État contractant a la faculté de désigner d'autres autorités ayant les mêmes fonctions que l'autorité centrale; il en déterminera la compétence territoriale. Toutefois, l'autorité requérante a toujours le droit de s'adresser directement à l'autorité centrale.

3. Chaque État contractant a la faculté, en outre, de désigner une autorité expéditrice chargée de centraliser les demandes de notification provenant de ses autorités et de les transmettre à l'autorité centrale étrangère compétente. Les États fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs autorités expéditrices.

4. Les autorités susmentionnées doivent être des services ministériels ou d'autres services officiels.

5. Chaque État contractant communiquera, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, la dénomination et l'adresse des autorités désignées conformément aux dispositions de cet article.

Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt. Dieser Staat kann in seiner Erklärung mitteilen, daß er sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen wird.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie können ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 2

Zentrale Behörde

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungsersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde; er legt ihre örtliche Zuständigkeit fest. Jedoch hat die ersuchende Behörde stets das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

(3) Jeder Vertragsstaat kann außerdem eine Absendebehörde bestimmen, welche die von seinen eigenen Behörden ausgehenden Zustellungsersuchen zusammenzufassen und an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiterzuleiten hat. Bundesstaaten steht es frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen.

(4) Bei den genannten Behörden muß es sich entweder um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln.

(5) Jeder Vertragsstaat teilt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mit.

Article 3**Request for service**

A request for service shall be forwarded to the central authority of the requested State. It shall be made in accordance with the model form appended to the present Convention, together with the document to be served. The request and the document shall be transmitted in duplicate; but the lack of that formality shall not be sufficient cause for refusal to comply with the request.

Article 4**Exemption from legalisation**

The request for service and appendices thereto forwarded in pursuance of this Convention shall be exempt from legalisation, apostille or any equivalent formality.

Article 5**Conformity with the Convention**

If the central authority of the requested State considers that the request does not conform with the provisions of this Convention, it shall so inform the requesting authority without delay, specifying its objections.

Article 6**Manner of service**

1. The central authority of the requested State shall effect service under this Convention:

- a. by a method prescribed by its internal law for the service of documents in domestic actions upon persons who are within its territory, or
- b. by a particular method requested by the requesting authority, unless such a method is incompatible with the law of the requested State.

2. Subject to paragraph 1, sub-paragraph b of this Article, the document may always be served by delivery to an addressee who accepts it voluntarily.

3. Where the requesting authority requests service within a specific time, the central authority of the requested State shall comply with that request if it is possible to do so within that time limit.

Article 7**Language**

1. When a foreign document is to be served in accordance with Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a and paragraph 2 of the present Convention, it need not be accompanied by a translation.

Article 3**Demande de notification**

Toute demande de notification est adressée à l'autorité centrale de l'État requis. Elle doit se faire conformément à la formule modèle annexée à la présente Convention, accompagnée du document à notifier. Ces pièces sont transmises en double exemplaire; l'inexécution de cette formalité ne saurait justifier un refus de donner suite à la demande.

Article 4**Dispense de légalisation**

La demande de notification et ses annexes transmises en application de la présente Convention sont dispensées de légalisation, d'apostille et de toute formalité équivalente.

Article 5**Régularité de la demande**

Si l'autorité centrale de l'État requis estime que les dispositions de la présente Convention n'ont pas été respectées, elle en informe immédiatement l'autorité requérante en précisant les griefs articulés à l'encontre de la demande.

Article 6**Modes de notification**

1. L'autorité centrale de l'État requis procède, aux termes de la présente Convention, à la notification:

- a. soit selon les formes prescrites par la législation de l'État requis pour la notification des documents dressés dans cet État et qui sont destinés aux personnes se trouvant sur son territoire,
- b. soit selon la forme particulière demandée par l'autorité requérante, pourvu que cette forme ne soit pas incompatible avec la loi de l'État requis.

2. Sauf le cas prévu au paragraphe 1, alinéa b, du présent article, le document peut toujours être remis au destinataire qui l'accepte volontairement.

3. Lorsque l'autorité requérante demande que la notification soit effectuée dans un délai déterminé, l'autorité centrale de l'État requis accède à cette demande si ce délai peut être respecté.

Article 7**Langues**

1. Lorsqu'un document étranger doit être notifié conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa a, et paragraphe 2, de la présente Convention, sa traduction n'est pas exigée.

Artikel 3**Zustellungsersuchen**

Jedes Zustellungsersuchen wird an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. Es ist nach dem Muster zu stellen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigelegt ist; das zuzustellende Schriftstück ist ihm beizufügen. Das Ersuchen und das Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln; eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift rechtfertigt jedoch nicht die Ablehnung des Ersuchens.

Artikel 4**Befreiung von der Legalisation**

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Artikel 5**Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens**

Ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Ansicht, daß das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Behörde und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

Artikel 6**Art der Zustellung**

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates nimmt die Zustellung auf Grund dieses Übereinkommens vor, und zwar

- a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,
- b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

(2) Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

(3) Wünscht die ersuchende Behörde, daß die Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, so entspricht die zentrale Behörde des ersuchten Staates diesem Wunsch, sofern diese Frist eingehalten werden kann.

Artikel 7**Sprachen**

(1) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zugestellt werden, so braucht keine Übersetzung beigelegt zu werden.

2. However, in the event of the service of a document being refused by the addressee on the ground that he cannot understand the language in which it is drawn up, the central authority of the requested State shall arrange to have it translated into the official language, or one of the official languages, of this State. Alternatively, it may ask the requesting authority to have the document either translated into or accompanied by a translation into the official language or one of the official languages of the requested State.

3. When service of a foreign document is to be effected according to Article 6, paragraph 1, sub-paragraph b, and the central authority of the requested State so requires, the document must be translated or accompanied by a translation into the official language or one of the official languages of the requested State.

Article 8 **Certificate**

1. The central authority of the requested State or the authority effecting service shall furnish a certificate in accordance with the model form appended to the present Convention. This certificate shall confirm that the request has been complied with, or if the request has not been complied with, it shall give the reason.

2. The completed certificate shall be forwarded directly to the requesting authority by the authority drawing it up.

3. The requesting authority may ask the central authority of the requested State to countersign any certificate not drawn up by that central authority, where the authenticity of such certificate is challenged.

Article 9 **Forms of request and certificate**

1. The standard terms on the model form appended to the present Convention shall be printed in one of the official languages of the Council of Europe. They may in addition be printed in the official language or one of the official languages of the State of the requesting authority.

2. The blanks opposite these standard terms shall be completed either in the official language or one of the official languages of the requested State, or in one of the official languages of the Council of Europe.

Article 10 **Service by consular officers**

1. Each Contracting State may effect service directly and without compulsion by its consular officers or, where circum-

2. Toutefois, en cas de refus de la notification du document par son destinataire pour le motif qu'il ne connaît pas la langue dans laquelle il est établi, l'autorité centrale de l'État requis fait effectuer la traduction du document dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de cet État. Elle peut également demander à l'autorité requérante que le document soit traduit ou accompagné d'une traduction dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État requis.

3. Lorsqu'un document étranger doit être notifié conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa b, et que l'autorité centrale de l'État requis le réclame, ce document est traduit ou accompagné d'une traduction dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État requis.

Article 8 **Attestation**

1. L'autorité centrale de l'État requis ou l'autorité qui a effectué la notification établit une attestation conforme à la formule modèle annexée à la présente Convention. Cette attestation relate l'exécution de la demande. Le cas échéant, elle précise le fait qui a empêché l'exécution.

2. L'attestation est adressée directement à l'autorité requérante par l'autorité qui l'a établie.

3. L'autorité requérante peut demander à l'autorité centrale de l'État requis de viser une attestation qui n'a pas été établie par cette autorité centrale lorsque l'authenticité de cette attestation est contestée.

Article 9 **Formules de demande et d'attestation**

1. Les mentions imprimées dans la formule modèle annexée à la présente Convention sont obligatoirement rédigées dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe. Elles peuvent, en outre, être rédigées dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État de l'autorité requérante.

2. Les blancs correspondant à ces mentions sont remplis soit dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État requis, soit dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.

Article 10 **Notification par les fonctionnaires consulaires**

1. Tout État contractant a la faculté de faire procéder directement et sans contrainte, par ses fonctionnaires consu-

(2) Lehnt jedoch der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ab, daß er die Sprache nicht versteht, in der es abgefaßt ist, so läßt die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzen. Sie kann auch die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

(3) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zugestellt werden, so wird das Schriftstück auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet.

Artikel 8 **Zustellungszeugnis**

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht. Das Zeugnis stellt die Erledigung des Ersuchens fest; gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

(2) Das Zeugnis wird von der Behörde, die es ausgestellt hat, der ersuchenden Behörde unmittelbar zugesandt.

(3) Die ersuchende Behörde kann die zentrale Behörde des ersuchten Staates bitten, ein Zeugnis, das nicht von dieser zentralen Behörde ausgestellt worden ist, mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn die Echtheit dieses Zeugnisses angezweifelt wird.

Artikel 9 **Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses**

(1) Die vorgedruckten Teile des diesem Übereinkommen beigefügten Musters müssen in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt sein. Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Staates der ersuchenden Behörde abgefaßt sein.

(2) Die Eintragungen sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in einer der Amtssprachen des Europarats vorzunehmen.

Artikel 10 **Zustellung durch Konsularbeamte**

(1) Jeder Vertragsstaat kann Zustellungen von Schriftstücken an Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Ver-

stances so demand, by its diplomatic agents of documents on persons within the territory of other Contracting States.

2. Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, object by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe to such service within its territory in the case of documents to be served upon its nationals or upon nationals of a third State or upon stateless persons. Any other Contracting State may claim reciprocity.

3. The declaration in pursuance of paragraph 2 of this Article shall take effect at the time of the entry into force of this Convention with regard to the State which has made it. It may be withdrawn by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 11

Service by post

1. Each Contracting State may effect service of documents directly through the post on a person within the territory of other Contracting States.

2. Each Contracting State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or within five years after the entry into force of this Convention in respect of itself, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, object, in a general manner or partially, either because of the nationality of the addressee or for defined categories of documents, to such service within its territory. Any other Contracting State may claim reciprocity.

3. The declaration in pursuance of paragraph 2 of this Article shall take effect, as the case may be, at the time of the entry into force of the Convention with regard to the State which has made it or three months after its receipt by the Secretary General of the Council of Europe. It may be withdrawn, partially or wholly, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 12

Other channels of transmission

1. Any Contracting State shall be free to use diplomatic or consular channels for

lares ou, si les circonstances l'exigent, par ses agents diplomatiques, aux notifications de documents à des personnes se trouvant sur le territoire d'autres États contractants.

2. Chaque État peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, s'opposer, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à l'usage de cette faculté sur son territoire dans le cas où un document doit être notifié à l'un de ses ressortissants ou à un ressortissant d'un État tiers ou à un apatride. Tout autre État contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

3. La déclaration prévue au paragraphe 2 de cet article prendra effet au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de l'État qui l'a formulée. Elle pourra être retirée par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 11

Notification par la voie de la poste

1. Tout État contractant a la faculté de faire procéder directement par la voie de la poste aux notifications de documents à des personnes se trouvant sur le territoire d'autres États contractants.

2. Chaque État peut, lors de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment dans les cinq ans qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, s'opposer, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'une façon générale ou partielle, soit en raison de la nationalité du destinataire, soit pour des catégories de documents déterminées, à l'usage de cette faculté sur son territoire. Tout autre État contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

3. La déclaration prévue au paragraphe 2 de cet article prendra effet, selon le cas, au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de l'État qui l'a formulée, ou trois mois après sa réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Elle pourra être retirée en tout ou en partie par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 12

Autres voies de transmission

1. Tout État contractant a la faculté d'utiliser la voie diplomatique ou consu-

tragsstaaten befinden, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang durch seine Konsularbeamten oder, wenn es die Umstände erfordern, durch seine Diplomaten vornehmen lassen.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widersprechen, wenn ein Schriftstück einem seiner Staatsangehörigen, einem Angehörigen eines dritten Staates oder einem Staatenlosen zugestellt werden soll. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt. Sie kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 11

Zustellung durch die Post

(1) Jeder Vertragsstaat kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung der Zustellung durch die Post in seinem Hoheitsgebiet wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken ganz oder teilweise widersprechen. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie kann ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 12

Andere Übermittlungswege

(1) Jedem Vertragsstaat steht es frei, für Ersuchen um Zustellung von Schrift-

the purpose of requesting service of documents.

2. This Convention shall not prevent two or more Contracting States from agreeing to permit, for the purpose of service of documents, channels of transmission other than those provided in the preceding articles and, in particular, direct communication between their respective authorities.

Article 13

Costs

1. The service of a foreign document in accordance with Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a, and paragraph 2 of this Convention shall not give rise to any payment or refund of fees or costs for the services rendered by the requested State.

2. The requesting authority shall be required to pay or refund the costs incurred by the form of service it requests in accordance with Article 6, paragraph 1, sub-paragraph b.

Article 14

Refusal to comply

1. The central authority of the requested State to which a request for service is addressed may refuse to comply with it:

- a. if it considers that the matter to which the document to be served relates is not an administrative matter in the sense of Article 1 of this Convention;
- b. if it considers that compliance would interfere with the sovereignty, security, public policy or other essential interests of that State;
- c. if the addressee cannot be found at the address indicated by the requesting authority and his whereabouts cannot be easily determined.

2. In the event of refusal, the central authority of the requested State shall promptly inform the requesting authority and state the reasons for such refusal.

Article 15

Time-limits

When a document is transmitted for service within the territory of another Contracting State the addressee shall be allowed, in the event that such service implies a time-limit affecting him, reasonable time, such time to be determined by the requesting State, from the moment he has received the document, to attend the proceedings or be represented or to make representations, as the case may be.

laire pour requérir la notification de documents.

2. La présente Convention ne s'oppose pas à ce que des États contractants s'entendent pour admettre, aux fins de notification, d'autres voies de transmission que celles prévues par les articles qui précèdent et notamment la communication directe entre leurs autorités respectives.

Article 13

Frais

1. Lorsque la notification d'un document étranger est effectuée conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa a, et paragraphe 2, de la présente Convention, elle ne peut donner lieu au paiement ou au remboursement de taxes ou de frais pour les services de l'État requis.

2. L'autorité requérante est tenue de payer ou de rembourser les frais occasionnés par l'emploi de la forme de notification qu'elle a demandée conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa b.

Article 14

Refus d'exécution

1. L'autorité centrale de l'État requis saisie d'une demande de notification peut refuser d'y donner suite:

- a. lorsqu'elle estime que la matière sur laquelle porte le document à notifier n'est pas une matière administrative au sens de l'article 1 de la présente Convention;
- b. lorsqu'elle estime que son exécution est de nature à porter atteinte à la souveraineté, à la sécurité, à l'ordre public ou à d'autres intérêts essentiels de cet État;
- c. lorsque le destinataire n'est pas trouvé à l'adresse indiquée par l'autorité requérante et que son adresse ne peut être facilement déterminée.

2. En cas de refus, l'autorité centrale de l'État requis en informe immédiatement l'autorité requérante et lui indique les motifs.

Article 15

Délais

Lorsqu'un document est transmis pour notification sur le territoire d'un autre État contractant, le destinataire, dans le cas où cette notification fait courir un délai à son endroit, doit disposer d'un laps de temps raisonnable dont l'appréciation relève de l'État requérant, à compter de la remise du document, pour être présent, représenté ou procéder à toute diligence nécessaire selon le cas.

stücken den diplomatischen oder konsularischen Weg zu benutzen.

(2) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Artikel 13

Kosten

(1) Erfolgt die Zustellung eines ausländischen Schriftstücks nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, so darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

(2) Die ersuchende Behörde hat die Kosten zu zahlen oder zu erstatten, die durch die von ihr nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gewünschte Form der Zustellung entstehen.

Artikel 14

Ablehnung der Erledigung

(1) Die zentrale Behörde des um Zustellung ersuchten Staates kann es ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben,

- a) wenn sich nach ihrer Ansicht das zuzustellende Schriftstück nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 bezieht;
- b) wenn sie die Erledigung für geeignet hält, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen;
- c) wenn der Empfänger unter der von der ersuchenden Behörde angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist und wenn seine Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe.

Artikel 15

Fristen

Wird ein Schriftstück zur Zustellung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats übermittelt, so muß dem Empfänger, wenn diese Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine von dem ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Article 16**Other international agreements
or arrangements**

Nothing in this Convention shall affect existing or future international agreements and practices or other arrangements between Contracting States which relate to matters dealt with in the present Convention.

Article 16**Autres accords ou arrangements
internationaux**

Aucune disposition de la présente Convention ne portera atteinte aux accords internationaux et aux autres arrangements et pratiques qui existent ou qui pourront exister entre des États contractants dans des matières faisant l'objet de la présente Convention.

Artikel 16**Andere internationale Übereinkünfte
oder Absprachen**

Dieses Übereinkommen läßt bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte oder sonstige Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten auf Gebieten unberührt, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Chapter II**Final clauses****Titre II****Dispositions finales****Kapitel II****Schlußbestimmungen****Article 17****Entry into force of the Convention**

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of any signatory State ratifying, accepting or approving it subsequently, the Convention shall come into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 17**Entrée en vigueur de la Convention**

1. La présente Convention est ouverte à la signature des États membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à leur ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout État signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Artikel 17**Inkrafttreten des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Article 18**Revision of the Convention**

At the request of any Contracting State, or after the third year following the entry into force of the Convention, the Contracting States shall proceed to a multi-lateral consultation in which any member State of the Council of Europe may have itself represented by an observer, in order to examine its application, as well as the advisability of its revision or of an enlargement of any of its provisions. This consultation shall take place during a meeting convoked by the Secretary General of the Council of Europe.

Article 18**Révision de la Convention**

A la demande d'un État contractant ou après la troisième année qui suit l'entrée en vigueur de la présente Convention, les États contractants procéderont à une consultation multilatérale, à laquelle tout autre État membre du Conseil de l'Europe pourra se faire représenter par un observateur, en vue d'examiner son application, ainsi que l'opportunité de sa révision ou d'un élargissement de certaines de ses dispositions. Cette consultation aura lieu au cours d'une réunion convoquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 18**Revision des Übereinkommens**

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder nach Ablauf des dritten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgt, nehmen die Vertragsstaaten mehrseitige Konsultationen auf, bei denen sich jeder andere Mitgliedstaat des Europarats durch einen Beobachter vertreten lassen kann, um die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen zu prüfen. Diese Konsultationen finden auf einer vom Generalsekretär des Europarats einberufenen Tagung statt.

Article 19**Accession of a State not a Member
of the Council of Europe**

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto, by decision taken by a two-thirds majority of the votes cast, including the unanimous votes of the Contracting States.

Article 19**Adhésion d'un État non membre du
Conseil de l'Europe**

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout État non membre à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité des deux tiers des voix exprimées y compris l'unanimité des États contractants.

Artikel 19**Beitritt eines Nichtmitgliedstaats
des Europarats**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten; ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmen aller Vertragsstaaten.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Article 20

Territorial scope of the Convention

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any later time, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of the Council of Europe of the notification.

Article 20

Portée territoriale de la Convention

1. Tout État peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout État peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 20

Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Article 21

Reservations to the Convention

No reservations may be made to this Convention.

Article 21

Réserves à la Convention

Aucune réserve ne sera admise à la présente Convention.

Artikel 21

Vorbehalte zu dem Übereinkommen

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Article 22

Denunciation of the Convention

1. Any Contracting State may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall take effect on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification. This Convention shall, however, continue to apply to requests for service received before the date on which the denunciation takes effect.

Article 22

Dénonciation de la Convention

1. Tout État contractant pourra, en ce qui le concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général. Toutefois, la Convention continuera à s'appliquer aux demandes de notification reçues avant l'expiration de ce délai.

Artikel 22

Kündigung des Übereinkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt. Jedoch findet das Übereinkommen weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Zustellungersuchen Anwendung.

Article 23

Functions of the depositary of the Convention

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Convention of:

Article 23

Fonctions du dépositaire de la Convention

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux États membres du Conseil et à tout État ayant adhéré à la présente Convention:

Artikel 23

Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- | | | |
|--|---|--|
| a. any signature; | a. toute signature; | a) jede Unterzeichnung; |
| b. any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession; | b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion; | b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde; |
| c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 17, paragraphs 2 and 3; | c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 17, paragraphes 2 et 3; | c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 17 Absätze 2 und 3; |
| d. any declaration received in pursuance of the provision of Article 1, paragraphs 2, 3 and 4; | d. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 1, paragraphes 2, 3 et 4; | d) jede nach Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 eingegangene Erklärung; |
| e. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 2, paragraph 5; | e. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 2, paragraphe 5; | e) jede nach Artikel 2 Absatz 5 eingegangene Erklärung; |
| f. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 10, paragraphs 2 and 3; | f. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 10, paragraphes 2 et 3; | f) jede nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung; |
| g. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 11, paragraphs 2 and 3; | g. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 11, paragraphes 2 et 3; | g) jede nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung; |
| h. any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 20, paragraphs 2 and 3; | h. toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 20, paragraphes 2 et 3; | h) jede nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung oder Notifikation; |
| i. any notification received in pursuance of the provisions of Article 22, paragraph 1, and the date on which denunciation takes effect. | i. toute notification reçue en application des dispositions de l'article 22, paragraphe 1, et la date à laquelle la dénonciation prendra effet. | i) jede nach Artikel 22 Absatz 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 24th day of November 1977, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 24 novembre 1977, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des États signataires et adhérents.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 24. November 1977 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Model form
as referred to in Articles 3, 8 and 9 of the Convention

Request for service ¹⁾
European Convention on the service abroad of documents
relating to administrative matters (ETS No.)

1 – Requesting authority Functions: Address:	Done at 2 – Receiving central authority Address:
--	---

3 – **Ref. of the requesting authority:**

4 – **Subject of the request:** Service abroad of a document in an administrative matter (document enclosed in duplicate)

5 – **Contents of document**

6 – **Addressee of the document**

A **Name** (in capitals) and forenames:

B Where applicable, further details for identification of the addressee:

C **Address:**

– No. Street

– Locality:

– Canton–County–Province–State:

D **Country:**

7 – **Service requested:**

A ☐ in accordance with the methods prescribed by internal law of the requested State (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a).

B ☐ in accordance with the following particular method (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph b) (translation of the document):

C ☐ by delivery to the addressee if he accepts it voluntarily (Article 6, paragraph 2).

The receiving central authority is requested to return or arrange to have returned to the requesting authority a copy of the document—and of the appendices—with the **certificate** as shown on the reverse side.

Signature and/or stamp

¹⁾ This form must be drawn up in duplicate, one being the original, the other the copy (Article 3 of the Convention).

Form to be returned

8 – **Requesting authority:**
Address:
.....

Certificate

The undersigned authority has the honour to certify:

9 – ☐ **That the request has been complied with**

On (date)

At (place, street, number)

By the following method:

A ☐ in accordance with the methods prescribed by internal law of the requested State (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a)

B ☐ in accordance with the following particular method (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph b):

C ☐ by delivery to the addressee if he accepts it voluntarily (Article 6, paragraph 2)

The documents referred to in the request have been delivered to (identity of person and, where applicable, relationship to the addressee – family, business, or other):

.....
.....

10 – ☐ **That the request has not been complied with** for the following reasons:

11 – **Appendices**

A ☐ statement of costs

B ☐ documents establishing the service

C ☐ documents returned

12 – **Requested authority**

name of service and department

Done at

Signature and/or stamp

Formule modèle
visée aux articles 3, 8 et 9 de la Convention

Demande de notification ¹⁾
Convention européenne sur la notification à l'étranger
des documents en matière administrative (STE N°.....)

1 – Autorité requérante Qualité: Adresse:	Fait à, le 2 – Autorité centrale destinataire Adresse:
--	--

3 – **Réf. de l'autorité requérante:**

4 – **Objet de la demande:** Notification à l'étranger d'un document en matière administrative (document joint en annexe, en double exemplaire)

5 – **Éléments essentiels du document:**

6 – **Destinataire du document**

A **Nom** (en capitales d'imprimerie) et prénoms:

B Le cas échéant, détails complémentaires permettant l'identification du destinataire:

C **Adresse:**

– N° Rue

– Localité:

– Canton – Comté – Province – État:

D **Pays:**

7 – **Notification demandée:**

A ☐ selon les formes légales de l'État requis (article 6, paragraphe 1, alinéa a).

B ☐ selon la forme particulière suivante (article 6, paragraphe 1, alinéa b) (traduction du document est à joindre):

C ☐ le cas échéant, par simple remise (article 6, paragraphe 2).

L'autorité centrale destinataire est priée de bien vouloir renvoyer ou faire renvoyer à l'autorité requérante un exemplaire du document – et de ses annexes – avec l'**attestation** figurant au verso.

Signature et/ou cachet

¹⁾ L'imprimé doit être établi en deux exemplaires, en original et en duplicata (article 3 de la Convention).

Bordereau de retour

8 – **Autorité requérante:**

Adresse:
.....

Attestation

L'Autorité soussignée a l'honneur d'attester:

9 – ☐ **Que la demande a été exécutée**

Le (date)

A (localité, rue, numéro)

Dans la forme suivante:

A ☐ selon les formes légales de l'État requis (article 6, paragraphe 1, alinéa a).

B ☐ selon la forme particulière suivante (article 6, paragraphe 1, alinéa b):

C ☐ le cas échéant, par simple remise (article 6, paragraphe 2).

Les documents mentionnés dans la demande ont été remis à (identité de la personne et, le cas échéant, liens avec le destinataire de l'acte, parenté, subordination ou autre):

.....
.....

10 – ☐ **Que la demande n'a pas été exécutée**, en raison des faits suivants:

11 – **Annexes**

A ☐ frais sur mémoire

B ☐ documents justificatifs de l'exécution

C ☐ pièces renvoyées

12 – **Autorité requise**

désignation du service et du département

Fait à le

Signature et/ou cachet

Muster
nach den Artikeln 3, 8 und 9 des Übereinkommens

Zustellungsersuchen ¹⁾
Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland (ETS Nr.)

1.

Ersuchende Behörde**Bezeichnung:****Anschrift:**

....., den

2.

Empfangende zentrale Behörde**Anschrift:**3. **Az.** der ersuchenden Behörde:4. **Gegenstand des Ersuchens:** Zustellung eines Schriftstücks in Verwaltungssachen im Ausland (Schriftstück in zwei Stücken beigelegt)5. **Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks:**6. **Empfänger des Schriftstücks:**A. **Name** (in Blockbuchstaben) und Vornamen:B. Gegebenenfalls nähere Angaben
zur Feststellung des Empfängers:C. **Anschrift:**

Straße:

Nr.:

Ort:

Kanton, Grafschaft, Provinz, Land:

D. **Staat:**7. **Gewünschte Zustellung**A. ☐ in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)B. ☐ in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)
(die Übersetzung des Schriftstücks ist beizufügen):C. ☐ durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die empfangende zentrale Behörde wird gebeten, der ersuchenden Behörde ein Stück des Schriftstücks – und seiner Anlagen – mit dem **Zustellungszeugnis** auf der Rückseite zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Unterschrift und/oder Stempel

¹⁾ Das Formblatt ist in zwei Stücken, einem Original und einem Doppel (Artikel 3 des Übereinkommens), auszufüllen.

Zurückzusendendes Formblatt

8. **Ersuchende Behörde:**
Anschrift:
.....

Zustellungszeugnis

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen,

9. ☐ **daß das Ersuchen erledigt worden ist**
am (Datum)
in (Ort, Straße, Nummer)
in folgender Form:
A. ☐ in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)
B. ☐ in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)
C. ☐ durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die in dem Ersuchen genannten Schriftstücke sind übergeben worden an (Name der Person und gegebenenfalls Verhältnis zum Zustellungsempfänger – Verwandtschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis):
.....
.....

10. ☐ **daß das Ersuchen nicht erledigt worden ist**, und zwar aus folgenden Gründen:
.....

11. **Anlagen**
A. ☐ Kostenaufstellung
B. ☐ Erledigungsnachweise
C. ☐ zurückgesandte Schriftstücke

12. **Ersuchte Behörde**
Bezeichnung der Dienststelle und Abteilung

Ausgefertigt in am

Unterschrift und/oder Stempel

**Europäisches Übereinkommen
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

**European Convention
on the Obtaining Abroad of Information and
Evidence in Administrative Matters**

**Convention européenne
sur l'obtention à l'étranger d'informations
et de preuves en matière administrative**

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members, based in particular on respect for the rule of law, as well as human rights and fundamental freedoms;

believing that the creation of appropriate means of mutual assistance in administrative matters will contribute to the attainment of this aim;

having regard to the importance of facilitating and simplifying the means of obtaining information and evidence in administrative matters;

have agreed as follows:

Chapter I**General provisions****Article 1****Scope of the Convention**

1. The Contracting States undertake to afford each other mutual assistance in administrative matters whenever a request for assistance is received in accordance with the provisions of this Convention.

2. This Convention shall not apply to fiscal or criminal matters. However, each State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, give notice by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, that, for purposes of requests for assistance addressed to it,

Préambule

Les États membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres, dans le respect notamment de la prééminence du droit ainsi que des droits de l'homme et des libertés fondamentales;

convaincus que la création de moyens appropriés d'entraide administrative contribue à atteindre cet objectif;

considérant l'importance que revêtent l'amélioration et la simplification des moyens d'obtention d'informations et de preuves en matière administrative,

sont convenus de ce qui suit:

Titre I**Dispositions générales****Article 1****Champ d'application de la Convention**

1. Les États Contractants s'engagent à s'accorder l'entraide en matière administrative dans tous les cas où ils seront saisis d'une demande d'assistance conformément aux dispositions de la présente Convention.

2. La présente Convention ne s'applique pas en matière fiscale ni en matière pénale. Toutefois, chaque État peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, faire connaître, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que la

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht,

überzeugt, daß die Einführung geeigneter Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die Mittel zur Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen zu verbessern und zu vereinfachen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Anwendungsbereich des Übereinkommens**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander Amtshilfe in Verwaltungssachen zu leisten, sobald ihnen ein Amtshilfeersuchen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zugeht.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung in Steuer- oder Strafsachen. Jedoch kann jeder Staat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, daß bezüglich der an ihn

this Convention shall apply to fiscal matters or to any proceedings in respect of offences the punishment of which does not fall within the jurisdiction of its judicial authorities at the time of the request for assistance. This State may specify in the declaration that it is conditional on reciprocity.

3. Each State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any time within five years after the entry into force of this Convention in respect of itself give notice, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, of the administrative matters with regard to which it will not apply this Convention. Any other Contracting State may claim reciprocity.

4. The declarations in pursuance of paragraphs 2 and 3 of this Article shall take effect, as the case may be, from the moment of the entry into force of the Convention with regard to the State which has made them or three months after their receipt by the Secretary General of the Council of Europe. They may be withdrawn, partially or wholly, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 2

Central authority

1. Each Contracting State shall designate a central authority to receive, and to take action on, requests for assistance in administrative matters emanating from authorities of other Contracting States. Federal States shall be free to designate more than one central authority.

2. Each Contracting State may designate other authorities having the same functions as the central authority and shall determine their territorial competence. However, the requesting authority shall in all cases have the right to address itself directly to the central authority.

3. Each Contracting State may, in addition, designate a forwarding authority to centralise requests for assistance from its authorities and to transmit them to the competent central authority abroad. Federal States shall be free to designate more than one forwarding authority.

4. The aforementioned authorities must be either a ministerial department or another official body.

5. Each Contracting State shall by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe communicate the name and address of the authorities designated in accordance with the provisions of this Article.

présente Convention s'applique, pour les demandes d'assistance qui lui sont adressées, en matière fiscale ainsi qu'à toute procédure visant des infractions dont la répression n'est pas, au moment où l'entraide est demandée, de la compétence de ses autorités judiciaires. Cet État pourra indiquer, dans sa déclaration, qu'il se prévaudra du défaut de réciprocité.

3. Chaque État peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment dans les cinq ans qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, faire connaître, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, les matières administratives pour lesquelles il n'appliquera pas la présente Convention. Tout autre État Contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

4. Les déclarations prévues aux paragraphes 2 et 3 de cet article prendront effet, selon le cas, au moment de l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de l'État qui les a formulées, ou trois mois après leur réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Elles pourront être retirées en tout ou en partie par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 2

Autorité centrale

1. Chaque État Contractant désigne une autorité centrale chargée de recevoir les demandes d'assistance en matière administrative en provenance d'autorités d'autres États Contractants et d'y donner suite. Les États fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs autorités centrales.

2. Chaque État Contractant a la faculté de désigner d'autres autorités ayant les mêmes fonctions que l'autorité centrale; il en détermine la compétence territoriale. Toutefois, l'autorité requérante a toujours le droit de s'adresser directement à l'autorité centrale.

3. Chaque État Contractant a la faculté, en outre, de désigner une autorité expéditrice chargée de centraliser les demandes d'assistance provenant de ses autorités et de les transmettre à l'autorité centrale étrangère compétente. Les États fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs autorités expéditrices.

4. Les autorités susmentionnées doivent être des services ministériels ou d'autres services officiels.

5. Chaque État Contractant communiquera, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, la dénomination et l'adresse des autorités désignées conformément aux dispositions de cet article.

gerichteten Amtshilfersuchen das Einkommen in Steuersachen sowie auf Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt. Dieser Staat kann in seiner Erklärung mitteilen, daß er sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen wird.

(3) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie können ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 2

Zentrale Behörde

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Amtshilfersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde; er legt ihre örtliche Zuständigkeit fest. Jedoch hat die ersuchende Behörde stets das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

(3) Jeder Vertragsstaat kann außerdem eine Absendebehörde bestimmen, welche die von seinen eigenen Behörden ausgehenden Amtshilfersuchen zusammenzufassen und an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiterzuleiten hat. Bundesstaaten steht es frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen.

(4) Bei den genannten Behörden muß es sich entweder um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln.

(5) Jeder Vertragsstaat teilt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mit.

Article 3**Exemption from legalisation**

The request for assistance and appendices thereto forwarded in pursuance of the present Convention shall be exempt from legalisation, apostille or any equivalent formality.

Article 4**Duty to reply**

Subject to the provisions of this Convention to the contrary, the central authority of the requested State which has received a request for assistance shall be obliged to take action on it.

Article 5**Content of the request**

The request must contain all the necessary information concerning in particular:

- a. the authority from which the request emanates;
- b. the substance and the purpose of the request;
- c. where applicable, the name, nationality, address and any further details for the identification of the person who is to be asked to furnish the information or to whom the information or document requested pertains.

Article 6**Conformity of the request**

If the central authority of the requested State considers that the request does not conform with the provisions of this Convention it shall so inform the requesting authority without delay, specifying its objections.

Article 7**Refusal to comply**

1. The central authority of the requested State to which a request for assistance is addressed may refuse to comply with it if it considers:

- a. that the matter to which the request relates is not an administrative matter in the sense of Article 1 of this Convention;
- b. that compliance with the request might interfere with the sovereignty, security, public policy or other essential interests of that State;
- c. that compliance might prejudice the fundamental rights or essential interests of the person to whom the requested information pertains, or that the request concerns information held in confidence, which may not be disclosed;

Article 3**Dispense de légalisation**

La demande d'assistance et ses annexes transmises en application de la présente Convention sont dispensées de légalisation, d'apostille et de toute formalité équivalente.

Article 4**Obligation de répondre**

Sous réserve des dispositions contraires de la présente Convention, l'autorité centrale de l'État requis saisie d'une demande d'assistance a l'obligation d'y donner suite.

Article 5**Contenu de la demande**

La demande doit contenir toutes indications nécessaires concernant notamment:

- a. l'autorité dont émane la demande;
- b. l'objet et le but de la demande;
- c. le cas échéant, le nom, la nationalité, l'adresse et éventuellement tous autres éléments d'identification concernant la personne qui doit fournir l'information ou à qui l'information ou le document demandé se réfère.

Article 6**Régularité de la demande**

Si l'autorité centrale de l'État requis estime que les dispositions de la présente Convention n'ont pas été respectées, elle en informe immédiatement l'autorité requérante en précisant les griefs articulés à l'encontre de la demande.

Article 7**Refus d'exécution**

1. L'autorité centrale de l'État requis saisie d'une demande d'assistance peut refuser d'y donner suite lorsqu'elle estime que:

- a. la matière sur laquelle porte la demande n'est pas une matière administrative au sens de l'article 1 de la présente Convention;
- b. l'exécution de la demande est de nature à porter atteinte à la souveraineté, à la sécurité, à l'ordre public ou à d'autres intérêts essentiels de cet État;
- c. l'exécution de la demande est de nature à porter atteinte aux droits fondamentaux ou aux intérêts essentiels de la personne à qui se réfère l'information demandée, ou que la demande porte sur des informations confidentielles qui ne peuvent pas être divulguées;

Artikel 3**Befreiung von der Legalisation**

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und seine Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Artikel 4**Pflicht zur Beantwortung**

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates, die ein Amtshilfeersuchen erhält, verpflichtet, das Ersuchen zu bearbeiten.

Artikel 5**Inhalt des Ersuchens**

Das Ersuchen muß alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere

- a) über die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) über den Gegenstand und den Zweck des Ersuchens;
- c) gegebenenfalls über den Namen, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift und alle sonstigen Angaben zur Feststellung der Person, die um Auskunft gebeten werden soll oder auf die sich die Auskunft oder das erbetene Schriftstück bezieht.

Artikel 6**Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens**

Ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Ansicht, daß das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Behörde und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

Artikel 7**Ablehnung der Erledigung**

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates, die ein Amtshilfeersuchen erhält, kann es ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben, wenn sie der Ansicht ist,

- a) daß der Gegenstand des Ersuchens keine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 ist;
- b) daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen;
- c) daß die Erledigung des Ersuchens die Grundrechte oder die wesentlichen Interessen der Person, auf die sich die erbetene Auskunft bezieht, beeinträchtigen könnte oder daß das Ersuchen vertrauliche Auskünfte betrifft, die nicht preisgegeben werden dürfen;

d. that its domestic law or customs prevent the assistance requested.

2. In cases of refusal the central authority of the requested State shall so inform the requesting authority without delay, giving the reasons for its refusal.

Article 8

Costs

Subject to the provisions of Articles 18 and 21, the reply to a request for assistance shall not give rise to any refund of fees or costs in connection with the services rendered by the requested State.

Article 9

Language

1. The request for assistance and the appendices thereto shall be drawn up in the official language, or in one of the official languages, of the requested State or be accompanied by a translation into that language.

2. However, each central authority shall accept requests for assistance when they are drawn up in one of the official languages of the Council of Europe or are accompanied by a translation into one of these languages, unless it states an objection in the specific case.

3. The reply shall be drawn up in the official language or in one of the official languages of the requested State, the Council of Europe or the requesting State.

Article 10

Time-limits and transmission of the reply

1. The reply to the request for assistance shall be furnished as rapidly as possible. However, if the reply requires a long time to prepare, the central authority of the requested State shall so inform the requesting authority, if possible by indicating at the same time the approximate date on which the reply can be expected.

2. The reply to the request for assistance shall be sent to the requesting authority.

Article 11

Forwarding through diplomatic or consular channels

Each Contracting State may use diplomatic or consular channels to forward requests for assistance to the competent central authority of another Contracting State.

Article 12

Other international agreements or arrangements

Nothing in this Convention shall affect existing or future international agreements and practices or other arrange-

d. son droit ou ses usages internes s'opposent à l'assistance demandée.

2. En cas de refus, l'autorité centrale de l'État requis en informe immédiatement l'autorité requérante et lui indique les motifs.

Article 8

Frais

Sous réserve des dispositions des articles 18 et 21, la réponse à la demande d'assistance ne donne pas lieu au remboursement de frais en relation avec les services prêtés par l'État requis.

Article 9

Langues

1. La demande d'assistance et ses annexes sont rédigées dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État requis ou accompagnées d'une traduction dans cette langue.

2. Toutefois, chaque autorité centrale doit accepter la demande d'assistance rédigée dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou accompagnée d'une traduction dans l'une de ces langues, à moins qu'elle ne s'y oppose pour des raisons propres au cas particulier.

3. La réponse est rédigée dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'État requis, du Conseil de l'Europe ou de l'État requérant.

Article 10

Délai et transmission de la réponse

1. La réponse à une demande d'assistance est fournie aussi rapidement que possible. Toutefois, si l'élaboration de la demande exige un long délai, l'autorité centrale de l'État requis en avise l'autorité qui l'a saisie en précisant, si possible, la date approximative à laquelle la réponse pourra être communiquée.

2. La réponse à la demande d'assistance est expédiée à l'autorité requérante.

Article 11

Transmission par la voie diplomatique ou consulaire

Chaque État Contractant a la faculté d'utiliser la voie diplomatique ou consulaire pour transmettre les demandes d'assistance à l'autorité centrale compétente d'un autre État Contractant.

Article 12

Autres accords et arrangements internationaux

Aucune disposition de la présente Convention ne portera atteinte aux accords internationaux et aux autres

d) daß ihr innerstaatliches Recht oder ihre innerstaatliche Übung der erbetteten Amtshilfe entgegensteht.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe.

Artikel 8

Kosten

Vorbehaltlich der Artikel 18 und 21 darf für die Beantwortung des Amtshilfeersuchens die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

Artikel 9

Sprachen

(1) Das Amtshilfeersuchen und seine Anlagen müssen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

(2) Jede zentrale Behörde muß jedoch, sofern sie nicht aus im Einzelfall gegebenen Gründen Widerspruch erhebt, ein Amtshilfeersuchen entgegennehmen, das in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist.

(3) Die Antwort muß in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates, des Europarats oder des ersuchenden Staates abgefaßt sein.

Artikel 10

Frist und Übermittlung der Antwort

(1) Die Beantwortung eines Amtshilfeersuchens muß so schnell wie möglich erfolgen. Nimmt jedoch die Abfassung der Antwort längere Zeit in Anspruch, so hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die ersuchende Behörde davon zu unterrichten, nach Möglichkeit unter Angabe des ungefähren Zeitpunkts, zu dem die Antwort erwartet werden kann.

(2) Die Antwort auf das Amtshilfeersuchen ist an die ersuchende Behörde zu senden.

Artikel 11

Übermittlung auf diplomatischem oder konsularischem Weg

Jeder Vertragsstaat kann den diplomatischen oder konsularischen Weg benutzen, um der zuständigen zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaats Amtshilfeersuchen zu übermitteln.

Artikel 12

Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

Dieses Übereinkommen läßt bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte oder sonstige Absprachen und

ments between Contracting States which relate to matters dealt with in the present Convention.

arrangements et pratiques qui existent ou qui pourront exister entre des États Contractants dans des matières faisant l'objet de la présente Convention.

Übungen zwischen Vertragsstaaten auf Gebieten unberührt, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Chapter II

Requests for information, documents and enquiries

Titre II

Demandes d'informations, de documents et d'enquêtes

Kapitel II

Ersuchen um Auskünfte, Schriftstücke und Ermittlungen

Article 13

Requests for information on law, regulations and customs

The Contracting States agree to furnish each other with information on their law, regulations and customs in administrative matters whenever a request is made by an authority of the requesting State for an administrative purpose.

Article 13

Demandes d'informations sur le droit, les règlements et les usages

Les États Contractants s'engagent à se fournir des informations concernant leur droit, leurs règlements et leurs usages en matière administrative lorsque la demande en est faite dans un intérêt administratif par une autorité de l'État requérant.

Artikel 13

Ersuchen um Auskünfte über Rechts- und sonstige Vorschriften sowie Übungen

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander Auskünfte über ihre Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie ihre Übungen in Verwaltungssachen zu erteilen, sobald sie von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken darum ersucht werden.

Article 14

Requests for factual information and for documents

The Contracting States agree to furnish each other with factual information in administrative matters which is in their possession, and to issue certified copies, ordinary copies or extracts of administrative documents whenever a request is made by an authority of the requesting State for an administrative purpose.

Article 14

Demandes d'informations sur les faits et demandes de documents

Les États Contractants s'engagent à se fournir des informations de fait dont ils disposent en matière administrative et à délivrer des expéditions, des copies ou des extraits de documents administratifs lorsque la demande en est faite dans un intérêt administratif par une autorité de l'État requérant.

Artikel 14

Ersuchen um Auskünfte über Tatsachen und um Übermittlung von Schriftstücken

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander ihnen zur Verfügung stehende Auskünfte über Tatsachen in Verwaltungssachen zu erteilen und beglaubigte Abschriften, gewöhnliche Abschriften oder Auszüge aus Verwaltungsschriftstücken zu übermitteln, sobald sie von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken darum ersucht werden.

Article 15

Requests for enquiries

When a request is made for administrative purposes by an authority of the requesting State, the Contracting States undertake to comply with it by enquiries or any other procedures according to the form prescribed or permitted by the legislation or customs of the requested State, but without the use of compulsory powers.

Article 15

Demandes d'enquêtes

Lorsque la demande est faite dans un intérêt administratif par une autorité de l'État requérant, les États Contractants s'engagent à y donner suite par des enquêtes ou toute autre procédure, selon les formes prévues ou admises par la législation ou les usages de l'État requis et sans employer de moyens de contrainte.

Artikel 15

Ermittlungersuchen

Wenn das Ersuchen von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken gestellt wird, werden die Vertragsstaaten ihm durch Ermittlungen oder jedes andere Verfahren in der durch die Rechtsvorschriften oder die Übungen des ersuchten Staates vorgesehenen oder zugelassenen Weise Folge leisten, jedoch ohne dabei Zwangsmittel anzuwenden.

Article 16

Specific purpose of the requested information

1. Upon a stipulation by the central authority of the requested State the requesting authority may not use the information or documents furnished pursuant to this Convention for purposes other than those specified in its request for assistance.

2. Any State may, at any time, formulate a reservation to the provisions of paragraph 1 of this Article in so far as its legislation on access of the public to administrative records does not permit it to comply.

3. The central authority of the requested State may, in respect of each

Article 16

Spécialité de l'objet de la demande

1. A la demande de l'autorité centrale de l'État requis, l'autorité requérante ne peut utiliser les renseignements ou les documents qui lui ont été fournis en application de la présente Convention à d'autres fins que celles qui ont été précisées dans sa demande d'assistance.

2. Tout État peut, à tout moment, formuler une réserve au sujet des dispositions du paragraphe 1 de cet article dans la mesure où sa législation en matière de publicité des dossiers administratifs ne lui permet pas de s'y conformer.

3. L'autorité centrale de l'État requis peut, à l'occasion de chaque cas, refuser

Artikel 16

Ausschließliche Verwendung für den im Ersuchen bezeichneten Zweck

(1) Auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates darf die ersuchende Behörde Auskünfte oder Schriftstücke, die ihr auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, nicht für andere als die in dem Amtshilfeersuchen bezeichneten Zwecke benutzen.

(2) Jeder Staat kann jederzeit einen Vorbehalt zu Absatz 1 machen, soweit seine Rechtsvorschriften über den Zugang zu Verwaltungsakten dessen Beachtung nicht zulassen.

(3) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann in jedem Einzelfall die Bear-

case, refuse to comply with any request emanating from an authority of a State which has formulated such a reservation.

Article 17

Authority empowered to reply

1. The central authority of the requested State which has received a request may either draw up the reply itself, if it is competent, or transmit the request to the authority competent to draw up the reply.

2. The central authority of the requested State may, in appropriate cases or for reasons of administrative organisation, with the agreement of the requesting authority, transmit a request for information on a point of law referred to in Article 13 to a private body or qualified lawyer to draw up the reply.

Article 18

Special costs

1. The sums due to experts and interpreters assisting in the fulfilment of a request shall be borne by the requesting State.

2. The same shall apply where the reply to a request for information on a point of law referred to in Article 13 is drawn up, with the agreement of the requesting authority, by a private body or qualified lawyer.

Chapter III

Letters of request in administrative matters

Article 19

Obtaining evidence

1. An administrative tribunal or any other authority exercising judicial functions in administrative matters in one of the Contracting States may, in accordance with the provisions of the law of that State, request the central authority of another Contracting State by letter of request to obtain, through the competent authority, evidence in an administrative matter to the extent that a procedure for obtaining such evidence may be employed for the case in question in the requested State.

2. A letter of request shall not be used to obtain evidence which is not intended for use in judicial proceedings, commenced or contemplated.

3. The execution of the letter of request may be refused to the extent that in the requested State, the execution of the letter does not fall within the functions of an administrative tribunal or any other authority exercising judicial functions in administrative matters.

de donner suite à une demande émanant d'une autorité d'un État qui a formulé une telle réserve.

Article 17

Autorité habilitée à répondre

1. L'autorité centrale de l'État requis saisie d'une demande peut, soit formuler elle-même la réponse si elle est compétente, soit transmettre la demande à l'autorité compétente pour formuler la réponse.

2. L'autorité centrale de l'État requis a la faculté, dans des cas appropriés ou pour des raisons d'organisation administrative, avec l'agrément de l'autorité requérante, de transmettre la demande d'informations sur le droit visée à l'article 13 à un organisme privé ou à un juriste qualifié qui formulera la réponse.

Article 18

Frais spéciaux

1. Les sommes dues aux experts et aux interprètes qui ont prêté leur concours pour donner suite à la demande sont à la charge de l'État requérant.

2. Il en est de même lorsque la réponse à la demande d'informations sur le droit visée à l'article 13 a été formulée, avec l'agrément de l'autorité requérante, par un organisme privé ou par un juriste qualifié.

Titre III

Commissions rogatoires en matière administrative

Article 19

Mesures d'instruction

1. Une juridiction administrative ou toute autorité qui exerce des fonctions juridictionnelles en matière administrative dans l'un des États Contractants peut, conformément aux dispositions de la législation dudit État, demander par commission rogatoire à l'autorité centrale d'un autre État Contractant de faire procéder par l'autorité compétente à une mesure d'instruction, à condition qu'une telle procédure soit admise pour le cas d'espèce dans l'État requis.

2. Une mesure d'instruction ne peut pas être demandée pour permettre aux parties d'obtenir des moyens de preuves qui ne seraient pas destinés à être utilisés dans une procédure engagée ou future.

3. L'exécution de la commission rogatoire peut être refusée dans la mesure où, dans l'État requis, elle ne rentre pas dans la compétence d'une juridiction administrative ou d'une autre autorité qui exerce des fonctions juridictionnelles en matière administrative.

beutung von Ersuchen einer Behörde eines Staates ablehnen, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat.

Artikel 17

Zur Beantwortung befugte Behörde

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates, die ein Ersuchen erhält, kann die Antwort selbst abfassen, wenn sie zuständig ist, oder das Ersuchen zur Beantwortung an die zuständige Behörde weiterleiten.

(2) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation ein Ersuchen um Rechtsauskunft nach Artikel 13 mit Zustimmung der ersuchenden Behörde an eine private Stelle oder einem qualifizierten Juristen zur Beantwortung weiterleiten.

Artikel 18

Besondere Kosten

(1) Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung des Ersuchens mitwirken, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Antwort auf das Ersuchen um Rechtsauskunft nach Artikel 13 mit Zustimmung der ersuchenden Behörde von einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen ausgearbeitet worden ist.

Kapitel III

Rechtshilfeersuchen in Verwaltungssachen

Artikel 19

Erhebungen

(1) Ein Verwaltungsgericht oder jede andere Stelle, die in einem der Vertragsstaaten richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt, kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften dieses Staates die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats durch ein Rechtshilfeersuchen bitten, von der zuständigen Behörde Erhebungen durchführen zu lassen, sofern ein solches Verfahren in dem ersuchten Staat für den Einzelfall zugelassen ist.

(2) Ein Rechtshilfeersuchen darf nicht zur Erlangung von Beweisen benutzt werden, die nicht zur Verwendung in einem anhängigen oder künftigen Gerichtsverfahren bestimmt sind.

(3) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann insoweit verweigert werden, als sie in dem ersuchten Staat nicht in die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts oder einer anderen Stelle fällt, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt.

Article 20**Law applicable and special form**

1. The authority responsible for the execution of letters of request shall apply its domestic law as to the methods and procedures to be followed and the means of compulsion to be applied.

2. However, deference shall be made to the wish of the requesting authority for the procedure to follow a special form if such form is not incompatible with the law and customs of the requested State, particularly with regard to the notification of the parties concerned of the date and place the enquiry will be carried out.

3. In the execution of a letter of request the person concerned may refuse to give evidence in so far as he has a privilege or duty to refuse to give evidence:

- a. under the law of the requested State; or
- b. under the law of the requesting State, and the privilege or duty has been specified in the letter, or, at the instance of the requested authority, has been otherwise confirmed to that authority by the requesting authority.

Article 21**Special costs**

The sums due to experts and interpreters assisting in the execution of letters of request shall be borne by the requesting State. The same shall apply where the request for the application of a particular form of procedure entails special costs.

Article 22**Taking of evidence by diplomatic or consular agents**

The provisions of the present Chapter shall not restrict the freedom of Contracting States to obtain evidence directly through their diplomatic or consular agents provided there is no objection in the State within whose territory evidence is to be taken.

Chapter IV**Final provisions****Article 23****Entry into force of the Convention**

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 20**Loi applicable et forme déterminée**

1. L'autorité qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire applique son droit interne en ce qui concerne les formes à suivre et les moyens de contrainte à appliquer.

2. Toutefois, il est déferé à la demande de l'autorité requérante tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme déterminée lorsque celle-ci n'est pas incompatible avec la loi et les usages de l'État requis, notamment en ce qui concerne la communication aux parties intéressées de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure requise.

3. La commission rogatoire n'est pas exécutée pour autant que la personne qu'elle vise invoque une dispense ou une interdiction de déposer établies:

- a. soit par la loi de l'État requis;
- b. soit par la loi de l'État requérant et spécifiées dans la commission rogatoire ou, le cas échéant, attestées par l'autorité requérante à la demande de l'autorité requise.

Article 21**Frais spéciaux**

Les sommes dues aux experts et aux interprètes prêtant leur concours à l'exécution de la commission rogatoire sont à la charge de l'État requérant. Il en est de même lorsque la demande d'appliquer une forme déterminée de procédure occasionne des frais spéciaux.

Article 22**Exécution par la voie diplomatique ou consulaire**

Les dispositions du présent Titre n'excluent pas la faculté pour les États Contractants de faire exécuter directement par leurs agents diplomatiques ou leurs fonctionnaires consulaires des mesures d'instruction si l'État sur le territoire duquel la mesure d'instruction doit être exécutée ne s'y oppose pas.

Titre IV**Dispositions finales****Article 23****Entrée en vigueur de la Convention**

1. La présente Convention est ouverte à la signature des États membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 20**Anzuwendendes Recht und bestimmte Form**

(1) Die Stelle, die einem Rechtshilfeersuchen Folge leistet, wendet hinsichtlich der einzuhaltenden Verfahrensform und der anzuwendenden Zwangsmittel ihr innerstaatliches Recht an.

(2) Jedoch ist dem Wunsch der ersuchenden Stelle nach Einhaltung einer bestimmten Form zu entsprechen, wenn diese mit dem Recht und den Übungen des ersuchten Staates nicht unvereinbar ist, insbesondere bei der Mitteilung des Zeitpunkts und des Ortes der erbetenen Maßnahme an die betroffenen Parteien.

(3) Ein Rechtshilfeersuchen wird nicht erledigt, soweit die Person, die es betrifft, sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,

- a) das nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist oder
- b) das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgesehen und im Rechtshilfeersuchen bezeichnet oder gegebenenfalls auf Verlangen der ersuchten Stelle von der ersuchenden Stelle bestätigt worden ist.

Artikel 21**Besondere Kosten**

Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mitwirken, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates. Dasselbe gilt, wenn der Wunsch auf Anwendung einer bestimmten Form des Verfahrens besondere Kosten verursacht.

Artikel 22**Durchführung auf diplomatischem oder konsularischem Weg**

Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Vertragsstaaten Erhebungen unmittelbar durch ihre Diplomaten oder Konsularbeamten durchführen lassen können, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Erhebungen durchgeführt werden sollen, nicht widerspricht.

Kapitel IV**Schlußbestimmungen****Artikel 23****Inkrafttreten des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of any signatory State ratifying, accepting or approving it subsequently, the Convention shall come into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 24

Revision of the Convention

At the request of any Contracting State or after the third year following the entry into force of the Convention, the Contracting States shall proceed to a multilateral consultation in which any member State of the Council of Europe may have itself represented by an observer, in order to examine its application as well as the advisability of its revision or of an enlargement of any of its provisions. This consultation shall take place during a meeting convoked by the Secretary General of the Council of Europe.

Article 25

Accession of a State not a member of the Council of Europe

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto, by decision taken by a two-thirds majority of the votes cast, including the unanimous votes of the Contracting States.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 26

Territorial scope of the Convention

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations

2. La Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout État signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 24

Révision de la Convention

A la demande d'un État Contractant ou après la troisième année qui suit l'entrée en vigueur de la présente Convention, les États Contractants procéderont à une consultation multilatérale, à laquelle tout autre État membre du Conseil de l'Europe pourra se faire représenter par un observateur, en vue d'examiner son application, ainsi que l'opportunité de sa révision ou d'un élargissement de certaines de ses dispositions. Cette consultation aura lieu au cours d'une réunion convoquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 25

Adhésion d'un État non membre du Conseil de l'Europe

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout État non membre à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité des deux tiers des voix exprimées y compris l'unanimité des États Contractants.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 26

Portée territoriale de la Convention

1. Tout État pourra, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout État pourra, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 24

Revision des Übereinkommens

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder nach Ablauf des dritten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgt, nehmen die Vertragsstaaten mehrseitige Konsultationen auf, bei denen sich jeder andere Mitgliedstaat des Europarats durch einen Beobachter vertreten lassen kann, um die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen zu prüfen. Diese Konsultationen finden auf einer vom Generalsekretär des Europarats einberufenen Tagung statt.

Artikel 25

Beitritt eines Nichtmitgliedstaats des Europarats

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten; ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmen aller Vertragsstaaten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 26

Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken,

it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may be withdrawn. Such withdrawal shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of the Council of Europe of the declaration of withdrawal.

Article 27

Reservations to the Convention

1. The provisions of this Convention cannot be subject to any reservation other than that set out in Article 16, paragraph 2.

2. The Contracting State which makes use of the reservation set out in Article 16, paragraph 2, may withdraw it by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe and which takes effect from the date of its reception.

Article 28

Denunciation of the Convention

1. Any Contracting State may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification. This Convention shall, however, continue to apply to requests received before the date on which the denunciation takes effect.

Article 29

Functions of the depositary of the Convention

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention of:

- a. any signature;
- b. any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 23, paragraphs 2 and 3;
- d. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 1, paragraphs 2, 3 and 4;
- e. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 2, paragraph 5;
- f. any reservation made in pursuance of the provisions of Article 16, paragraph 2;

dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée. Le retrait prendra effet six mois après la date de réception de la déclaration de retrait par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 27

Réserves à la Convention

1. Les dispositions de la présente Convention ne peuvent faire l'objet d'aucune autre réserve que celle prévue à l'article 16, paragraphe 2.

2. L'État Contractant qui fera usage de la réserve prévue à l'article 16, paragraphe 2, pourra la retirer au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.

Article 28

Dénonciation de la Convention

1. Tout État Contractant pourra, en ce qui le concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général. Toutefois, la Convention continuera à s'appliquer aux demandes reçues avant l'expiration de ce délai.

Article 29

Fonctions du dépositaire de la Convention

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux États membres du Conseil de l'Europe et à tout État ayant adhéré à la présente Convention:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 23, paragraphes 2 et 3;
- d. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 1, paragraphes 2, 3, et 4;
- e. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 2, paragraphe 5;
- f. toute réserve formulée en application des dispositions de l'article 16, paragraphe 2;

dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Zurücknahmeerklärung beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 27

Vorbehalte zu dem Übereinkommen

(1) Andere als der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehene Vorbehalt zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

(2) Ein Vertragsstaat, der von dem in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch macht, kann diesen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen; die Erklärung wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 28

Kündigung des Übereinkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Jedoch findet das Übereinkommen weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Ersuchen Anwendung.

Artikel 29

Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 23 Absätze 2 und 3;
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 2 Absatz 5 eingegangene Erklärung;
- f) jeden nach Artikel 16 Absatz 2 gemachten Vorbehalt;

- | | | |
|--|--|---|
| g. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 26, paragraphs 2 and 3; | g. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 26, paragraphes 2 et 3; | g) jede nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung; |
| h. the withdrawal of any reservation effected in pursuance of the provisions of Article 27, paragraph 2; | h. le retrait de toute réserve effectué en application des dispositions de l'article 27, paragraphe 2; | h) die Zurücknahme jedes nach Artikel 27 Absatz 2 gemachten Vorbehalts; |
| i. any notification received in pursuance of the provisions of Article 28, paragraph 1. | i. toute notification reçue en application de l'article 28, paragraphe 1. | i) jede nach Artikel 28 Absatz 1 eingegangene Notifikation. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 15th day of March 1978, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 15 mars 1978, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des États signataires et adhérents.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 15. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu den Übereinkommen

I. Überblick

Die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen, insbesondere die Zustellung von Schriftstücken sowie die Erlangung von Auskünften und Beweisen im Ausland, ist im europäischen Bereich bisher – wenn überhaupt – nur bilateral geregelt worden. Im übrigen stützt sich die Amtshilfe in Verwaltungssachen zwischen Verwaltungsbehörden verschiedener Staaten vornehmlich auf formlose Abmachungen, die durch praktische Notwendigkeiten sowie durch gutnachbarliche Beziehungen veranlaßt werden. Aus diesem Grunde hat das Ministerkomitee des Europarates im Jahre 1963 die Problematik der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen in seiner Resolution (63) 29 in das Rechtsprogramm des Europarates aufgenommen. Im Jahre 1975 beschloß das Ministerkomitee des Europarates auf Vorschlag des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDC J), einen Sachverständigenausschuß für die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen einzusetzen, der die Möglichkeiten für den Abschluß von multilateralen Übereinkommen im Rahmen des Europarates

- über die Zustellung von behördlichen Schriftstücken im Ausland, die in einem Staat ausgestellt werden und für in einem anderen Staat wohnhafte Personen bestimmt sind, sowie
- über die Verbesserung der Möglichkeit, durch die die Behörden eines Staates Auskünfte von den Behörden eines anderen Staates erlangen können,

prüfen und auch die Verwaltungsgebiete bestimmen sollte, auf die die o. e. Vertragswerke Anwendung finden sollen.

Der o. e. Sachverständigenausschuß hielt in den Jahren 1975 und 1976 mehrere Sitzungen ab, wobei zunächst die gemeinsamen Grundsätze der regelungsbedürftigen Sachbereiche ausgearbeitet wurden. Sodann wurden getrennte Vorentwürfe

- eines Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland sowie
- eines Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

erstellt und in gesonderten Sitzungen behandelt. Die Entwürfe wurden dem CDC J zur vorläufigen und den Ministerbeauftragten des Europarates zur endgültigen Billigung bzw. Beschlußfassung vorgelegt. Der Vorentwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland wurde in der 271. Sitzung der Ministerbeauftragten des Europarates vom 23. bis 24. Mai 1977 und der Vorentwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland in der 275. Sitzung der Ministerbeauftragten des Europarates vom 26. bis 28. September 1977 angenommen. Beide Entwürfe wurden sodann zur Zeichnung durch die Vertragsstaaten offengelegt.

Obwohl die vorstehenden Europäischen Übereinkommen lediglich die Beziehungen zwischen Verwaltungs-

behörden und Einzelpersonen regeln bzw. die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten des Europarates zum Gegenstand haben, erschien es – soweit sachlich vertretbar – zweckmäßig, eine möglichst weitgehende inhaltliche und formelle Übereinstimmung mit anderen multilateralen Übereinkommen über gegenseitige Hilfe in Zivil- und Handelssachen einerseits und in Strafsachen andererseits herzustellen.

Bei der Konzipierung des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland wurden deshalb insbesondere herangezogen:

- das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576),
- das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452),
- das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386).

Bei der Konzipierung des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland wurden insbesondere herangezogen:

- das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576),
- das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472),
- das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937),
- das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386).

II.

Zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

1. Anwendungsbereich des Übereinkommens

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich nach dessen Artikel 1 Abs. 1 lediglich auf die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen, einem aber wichtigen Teilbereich der Amtshilfe überhaupt.

Nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens soll dieses in Steuer- oder Strafsachen keine Anwendung finden. Jedoch kann nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklä-

rung mitteilen, daß bezüglich der an ihn gerichteten Ersuchen das Übereinkommen in Steuersachen sowie auf „Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“. Nach Nummer 12 des Erläuternden Berichtes zu dem Übereinkommen kennzeichnet dieser letzte Ausdruck den zwischen Verwaltungs- und Strafsachen bestehenden Bereich, den man in bestimmten Staaten als „Verwaltungsstrafrecht“, in der Bundesrepublik Deutschland als „Ordnungswidrigkeiten“ entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), bezeichnet. Damit sollen nicht nur die Verfahren erfaßt werden, bei denen einem administrativen ein gerichtlicher Verfahrensabschnitt folgt, sondern auch solche Verfahren, bei denen Gesetzesverstöße ausschließlich von Verwaltungsbehörden behandelt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Erklärung nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens abzugeben, da auf der Grundlage der bisher abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen in Strafsachen ein Rechtshilfeverkehr in Bußgeldsachen der Verwaltungsbehörden mit den Mitgliedstaaten des Europarates nur mit der Schweiz möglich ist. Dabei sollen jedoch die sog. „Steuerordnungswidrigkeiten“ von der o. e. Erklärung ausdrücklich ausgenommen werden.

Dagegen wird die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der allgemeinen „Steuersachen“, zu denen im Sinne des Übereinkommens auch Zölle und sonstige Ein- und Ausgangsabgaben zu rechnen sind (vgl. § 3 Abs. 1 AO 1977), keine Erklärung nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens abgeben.

Nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß

das Übereinkommen keine Anwendung findet in Außenwirtschaftsangelegenheiten (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapital- und Zahlungsverkehr) und für Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.

Denn die Amtshilfe in Außenwirtschaftsangelegenheiten – soweit diese den Warenverkehr betreffen – und auf dem Gebiet der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze ist bereits in völkerrechtlichen Verträgen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen geregelt. Wegen der weitgehenden Liberali-

sierung des Dienstleistungs-, des Kapital- und Zahlungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland würde nun aber eine Einbeziehung dieser Bereiche in den Anwendungsbereich des Übereinkommens derzeit zu einer einseitigen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und zu einer nicht unerheblichen Belastung deutscher Behörden führen.

2. Einrichtung von zentralen Behörden

2.1 Nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungsersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen. Damit folgt das Übereinkommen der Konzeption des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452), in dessen Artikel 2 ebenfalls die Einrichtung von zentralen Behörden vorgesehen ist. Der Vorteil einer solchen Verfahrensweise besteht nach Nummer 16 Abs. 3 des Erläuternden Berichtes darin, daß der ersuchenden Behörde die – in der Praxis oft schwierige – Aufgabe erspart bleibt, die für die Zustellung von Schriftstücken zuständige Behörde im ersuchten Staat ausfindig zu machen. Überdies stellt die Errichtung von zentralen Behörden sicher, daß die Ordnungsmäßigkeit eines Ersuchens nach dem Recht des ersuchten Staates gewährleistet ist. Nach der in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vorgesehenen Konzeption sollen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der zentralen Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahrgenommen werden. Die Einschaltung von Bundesbehörden ist dagegen nicht vorgesehen.

2.2 Die zentralen Behörden haben die Aufgabe,

- Zustellungsersuchen, die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehen, entgegenzunehmen,
- diese Ersuchen zu erledigen.

So ist jedes Zustellungsersuchen der ersuchenden Behörde – von den Ausnahmen unter Ziffer 2.3 abgesehen – grundsätzlich an die zentrale Behörde des ersuchten Staates zu richten (Artikel 3 des Übereinkommens) und auf seine (formelle und materielle) Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen (Artikel 5 des Übereinkommens). Die zentrale Behörde kann die Zustellung eines Schriftstückes unter den in Artikel 14 des Übereinkommens näher festgelegten Voraussetzungen – insbesondere, wenn nach ihrer Auffassung die Hoheitsrechte, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige wesentliche

Interessen des ersuchten Staates gefährdet werden – ablehnen. Entspricht dagegen das Zustellungsersuchen den Anforderungen des Übereinkommens, so nimmt die zentrale Behörde die Zustellung des zuzustellenden Schriftstückes nach Maßgabe der in Artikel 6 des Übereinkommens niedergelegten Varianten vor und stellt ein Zustellungszeugnis über die vollzogene Zustellung aus (Artikel 8 des Übereinkommens).

2.3 Neben dem primären Übermittlungsweg durch zentrale Behörden sieht das Übereinkommen – in folgender Reihenfolge – subsidiär noch folgende Modalitäten der Zustellung vor:

- unmittelbare Zustellung durch Konsularbeamte (Artikel 10)
- Zustellung durch die Post (Artikel 11)
- Zustellung auf diplomatischem und konsularischem Wege (Artikel 12 Abs. 1)
- Zustellung auf anderem Übermittlungswege, wie z. B. den unmittelbaren Verkehr zwischen Behörden der Vertragsstaaten (Artikel 12 Abs. 2).

3. Zustellung durch Konsularbeamte

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Übereinkommens steht es jedem Vertragsstaat frei, Zustellungen von Schriftstücken an Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, unmittelbar und ohne Zwang durch seine Konsularbeamten oder, wenn es die Umstände erfordern, durch seine Diplomaten vornehmen zu lassen. Damit wird den diplomatischen und konsularischen Vertretern des ersuchenden Staates die Möglichkeit eröffnet, ohne Inanspruchnahme der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, jedoch unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, die Zustellung unmittelbar in dem Staat, in dem sie akkreditiert sind, durchführen zu lassen. Diese Form der Zustellung geht damit über die übliche Zustellung auf diplomatischem und konsularischem Wege nach Maßgabe von Artikel 12 des Übereinkommens und nach Artikel 9 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452) hinaus. Nach der Konzeption des Übereinkommens sind gegen die Benutzung des unmittelbaren konsularischen Weges durch einen Staat keine Einwände zu erheben, solange ein Schriftstück einem Staatsangehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll. Anders liegen dagegen die Verhältnisse, wenn ein Schriftstück Staatsangehörigen der ersuchten Staaten, Staatenlosen oder Angehörigen von dritten Staaten zugestellt werden soll. Insoweit ist den Vertragsstaaten nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens ein Widerspruchsrecht eingeräumt worden, wobei nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. jeder andere Vertragsstaat sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen kann. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, einen Widerspruch nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens gegen Zustellungen durch diplomatische und konsularische Vertreter an andere Personen als an Angehörige des Absende-

staates einzulegen. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es mit der Wertung der Zustellung als Hoheitsakt nach deutscher Auffassung nicht vereinbar wäre, daß ein Absendestaat ohne Kontrolle durch den Empfangsstaat in so weitem Umfang Zustellungen unmittelbar vornimmt. Deshalb soll in der Bundesrepublik Deutschland die Befugnis der Auslandsvertretungen, wie es schon bisher Übung ist, auf die Befugnis zur Zustellung an ihre eigenen Staatsangehörigen beschränkt werden.

Dies wird auch in § 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland innerstaatlich festgelegt. Hiernach ist eine Zustellung durch diplomatische und konsularische Vertreter (Artikel 10 des Übereinkommens) nur zulässig, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaates zuzustellen ist.

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland einen Widerspruch gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens einlegt, besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzvereinbarung den diplomatischen und konsularischen Vertretern eines bestimmten Staates weitergehende Befugnisse einzuräumen.

4. Zustellung durch die Post

Nach Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens steht es jedem Vertragsstaat frei, Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zuzustellen. Diese Zustellung erfolgt nach Nummer 43 Abs. 2 des Erläuternden Berichts ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Empfängers; sie kann deshalb in gleicher Weise Staatsangehörige des ersuchenden Staates, des ersuchten Staates, eines anderen Vertragsstaates oder eines dritten Staates betreffen.

Der Zustellung durch die Post in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates des Europarates kann nach Artikel 11 Abs. 2 a. a. O. durch eine an den Generalsekretär des Europarates (in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens) gerichtete Erklärung allgemein oder teilweise – wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken – widersprochen werden. Nach Nummer 44 Abs. 1 des Erläuternden Berichts unterscheidet sich der Widerspruch gegen den postalischen Weg von demjenigen gegen den konsularischen Weg insoweit, als im ersten Fall – d. h. bei Zustellung durch die Post – entweder ganz oder teilweise widersprochen werden kann. Wenn ein Staat der Benutzung der Post in seinem Hoheitsgebiet teilweise widerspricht, kann er seinen Widerspruch entweder auf bestimmte Gruppen von Empfängern wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder auf bestimmte Arten von Schriftstücken beschränken. Ein Widerspruch nach Artikel 11 Abs. 2 a. a. O. kann von einem Vertragsstaat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinter-

legung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eingelegt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Widerspruch nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zu erklären, da eine unmittelbare Zustellung für die Bundesrepublik Deutschland ungeeignet ist. Denn mit der Zustellung im Ausland unmittelbar durch die Post würde ein Vertragsstaat auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates Hoheitsakte ohne jede Kontrolle durch den Staat, auf dessen Gebiet sie stattfinden, vornehmen. Schon wegen der Wertung der Zustellung als Hoheitsakt ist die Zustellung im Ausland durch die Post nach deutschem Recht unzulässig (§§ 199, 202 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung). Wenn ausländische Staaten unmittelbar durch die Post in der Bundesrepublik Deutschland Schriftstücke zustellen könnten, wären deutsche Behörden weder in der Lage zu prüfen, ob das Ersuchen den zum Schutz des Zustellungsempfängers aufgestellten Erfordernissen entspricht (Artikel 5 des Übereinkommens), noch könnten sie prüfen, ob das Ersuchen nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt werden muß. Aus diesen Gründen hat die Bundesrepublik Deutschland bisher die unmittelbare Postzustellung aus dem Ausland im Bereich des Zivil- und Handelsrechts nicht zugelassen (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Artikel 10 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen – BT-Drucksache 7/4892, S. 46 f.). Überdies wird in § 6 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland mit innerstaatlicher Wirkung festgelegt, daß eine Zustellung (durch die Post) nach Artikel 11 des Übereinkommens nicht stattfindet.

Der allgemein erklärte Widerspruch gegen die unmittelbare Postzustellung wird es jedoch nicht ausschließen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Zusatzvereinbarungen mit einzelnen Vertragsstaaten die unmittelbare Zustellung durch die Post vereinbart.

5. Sprachenregelung

Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens geht von der Annahme aus, daß der Empfänger des zuzustellenden Schriftstückes die Sprache der ersuchenden Behörde versteht. Infolgedessen ist diese Behörde in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens – Zustellung in den innerstaatlich für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Formen – und des Artikels 6 Abs. 2 des Übereinkommens – einfache Übergabe eines Schriftstückes an einen annahmebereiten Empfän-

ger – nicht verpflichtet, eine Übersetzung des Schriftstückes in die Amtssprache des ersuchten Staates beizufügen. Dieser Grundsatz wird jedoch in zweifacher Hinsicht durchbrochen:

- 5.1 Nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens kann der Empfänger des Schriftstückes dessen Annahme mit der Begründung ablehnen, daß er die Sprache nicht verstehe, in der es abgefaßt ist. In diesem Fall soll die zentrale Behörde des ersuchten Staates entweder das Schriftstück (auf ihre Kosten) in die Amtssprache dieses Staates übersetzen lassen oder die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates zu übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

Die innerstaatliche Ausführung des Artikels 7 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens kann dann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die zentrale Behörde für die Zustellung von Schriftstücken die Form des Postzustellungsauftrages nach Maßgabe des § 39 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 681), in Verbindung mit § 186 ZPO wählt. Denn bei einem Postzustellungsauftrag kann der Empfänger die Annahme eines Schriftstückes nicht wegen einer fehlenden Übersetzung ablehnen.

Bei Annahmeverweigerung wird das Schriftstück vielmehr am Ort der Zustellung zurückgelassen; es gilt dann als zugestellt. Um diese nachteiligen Rechtsfolgen für einen Empfänger auszuschalten, der die Sprache der ersuchenden Behörde nicht versteht, ist in § 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland bestimmt worden, daß die zentrale Behörde in einem solchen Falle die von der Landesregierung bestimmte Stelle veranlaßt, eine einfache Übergabe an den Empfänger zu bewirken. Dadurch erhält dieser die Möglichkeit, die Annahme eines Schriftstückes des ersuchenden Staates mit der Begründung abzulehnen, daß er die Sprache, in der es abgefaßt ist, nicht verstehe, und dadurch die Rechtswirkungen einer Zustellung auszuschalten.

Sodald der zentralen Behörde jedoch die deutsche Übersetzung des zuzustellenden Schriftstückes vorliegt, steht einer Zustellung in Form des Postzustellungsauftrages durch die zentrale Behörde nichts mehr im Wege. Aus diesem Grunde bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland, daß die zentrale Behörde das ausländische Schriftstück durch die Post mit Postzustellungsurkunde zustellen kann, wenn es in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.

5.2 Nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens wird bei Zustellung eines ausländischen Schriftstückes nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens – Zustellung in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form – das Schriftstück (lediglich) auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet. Diese Regelung wird innerstaatlich durch § 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland dadurch verfestigt, daß hiernach eine förmliche Zustellung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens nur zulässig ist, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt ist.

6. Kosten der Zustellung

6.1 Nach Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden, wenn die Zustellung

- gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a a. a. O. in einer der Formen erfolgt, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt;
- gemäß Artikel 6 Abs. 2 a. a. O. durch einfache Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger bewirkt werden kann, wenn dieser zur Annahme bereit ist.

6.2 Dagegen hat die ersuchende Behörde gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens die Kosten der Zustellung zu zahlen oder zu erstatten, die durch die von ihr nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens gewünschte besondere Form der Zustellung entstehen. Nach den Feststellungen in Nummer 50 Abs. 2 des Erläuternden Berichts hielt man es für angebracht, von der ersuchenden Behörde zu verlangen, daß sie die Kosten zahlt, die durch ein Verfahren entstehen, das kompliziert sein könnte, von dieser Behörde in Gang gesetzt worden ist und durchgeführt wird, um deren eigenen Interessen zu entsprechen.

III.

Zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

1. Anwendungsbereich des Übereinkommens

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, einander Amtshilfe in Verwaltungssachen zu leisten, sobald ihnen ein Amtshilfeersuchen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zugeht. Diese Amtshilfe erstreckt sich

jedoch, was im Wortlaut von Artikel 1 Abs. 1 a. a. O. allerdings nicht eindeutig zum Ausdruck kommt, nicht auf die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken. Hierfür sind in dem parallelen Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland Sonderregelungen getroffen worden. Eine weitere Eingrenzung der Anwendungsbereiche des Übereinkommens ergibt sich daraus, daß dieses sich lediglich auf die Erlangung von Auskünften und Beweisen zwischen den Vertragsstaaten und nicht auch auf weitere Formen der Amtshilfe erstreckt.

Nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens soll dieses ebenso wie das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (vgl. a. a. O., Artikel 1 Abs. 2 Satz 1) in Steuer- oder Strafsachen keine Anwendung finden. Jedoch kann nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung mitteilen, daß bezüglich der an ihn gerichteten Ersuchen das Übereinkommen in Steuersachen sowie auf „Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“. Nach Nummer 13 des Erläuternden Berichts zu dem Übereinkommen kennzeichnet dieser letzte Ausdruck den zwischen Verwaltungs- und Strafsachen bestehenden Bereich, den man in bestimmten Staaten als „Verwaltungsstrafrecht“, in der Bundesrepublik Deutschland als „Ordnungswidrigkeiten“ entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), bezeichnet. Damit sollen nicht nur Verfahren erfaßt werden, bei denen einem administrativen ein gerichtlicher Verfahrensabschnitt folgt, sondern auch solche Verfahren, bei denen Gesetzesverstöße ausschließlich von Verwaltungsbehörden behandelt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Erklärung nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens abzugeben, da auf der Grundlage der bisher abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen in Strafsachen ein Rechtshilfeverkehr in Bußgeldsachen der Verwaltungsbehörden mit den Mitgliedsstaaten des Europarates nur mit der Schweiz möglich ist. Dabei sollen jedoch die sog. „Steuerordnungswidrigkeiten“ von der o. e. Erklärung ausdrücklich ausgenommen werden.

Dagegen wird die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der allgemeinen „Steuersachen“, zu denen im Sinne des Übereinkommens auch Zölle und sonstige Ein- und Ausgangsabgaben zu rechnen sind (vgl. § 3 Abs. 1 AO 1977), keine Erklärung nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens abgeben.

Nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annah-

me-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß

das Übereinkommen keine Anwendung findet in Außenwirtschaftsangelegenheiten (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapital- und Zahlungsverkehr) und für Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.

Denn die Amtshilfe in Außenwirtschaftsangelegenheiten – soweit diese den Warenverkehr betreffen – und auf dem Gebiet der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze ist bereits in völkerrechtlichen Verträgen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen geregelt. Wegen der weitgehenden Liberalisierung des Dienstleistungs-, des Kapital- und Zahlungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland würde nun aber eine Einbeziehung dieser Bereiche in den Anwendungsbereich des Übereinkommens derzeit zu einer einseitigen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland und zu einer nicht unerheblichen Belastung deutscher Behörden führen.

2. Einrichtung von zentralen Behörden

2.1 Nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Amtshilfeersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen. Damit folgt das Übereinkommen der Konzeption des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472), in dessen Artikel 2 ebenfalls die Einrichtung von zentralen Behörden vorgesehen ist. Der Vorteil einer solchen Verfahrensweise besteht nach Nummer 17 Abs. 3 des Erläuternden Berichts darin, daß der ersuchenden Behörde die – in der Praxis oft schwierige – Aufgabe erspart bleibt, die für die Erledigung eines Amtshilfeersuchens zuständige Behörde im ersuchten Staat ausfindig zu machen. Überdies stellt die Errichtung von zentralen Behörden sicher, daß die Ordnungsmäßigkeit eines Ersuchens nach dem Recht des ersuchten Staates gewährleistet ist. Nach der in § 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vorgesehenen Konzeption sollen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der zentralen Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens durch die von den Landesregierungen bestimmten

Stellen wahrgenommen werden. Die Einschaltung von Bundesbehörden ist dagegen nicht vorgesehen.

2.2 Die zentralen Behörden haben die Aufgabe,

- Amtshilfeersuchen, die von einem anderen Vertragsstaat ausgehen, entgegenzunehmen,
- diese Ersuchen zu erledigen.

So ist jedes Amtshilfeersuchen der ersuchenden Behörde – von den Ausnahmen unter Ziffer 2.3 abgesehen – grundsätzlich an die zentrale Behörde des ersuchten Staates zu richten (Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens) und von dieser Behörde zu bearbeiten (Artikel 4 des Übereinkommens). Dabei hat die zentrale Behörde die (formelle und materielle) Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens zu überprüfen (Artikel 6 des Übereinkommens); sie kann die Erledigung des Ersuchens unter den in Artikel 7 des Übereinkommens näher festgelegten Voraussetzungen – insbesondere wenn nach ihrer Auffassung die Hoheitsrechte, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die sonstigen wesentlichen Interessen des ersuchten Staates gefährdet werden oder Grundrechte oder wesentliche Interessen der Person, auf die sich die erbetene Auskunft bezieht, beeinträchtigt werden könnten – ablehnen. Entspricht dagegen das Amtshilfeersuchen den Anforderungen des Übereinkommens, so hat die zentrale Behörde dem Ersuchen unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Staates (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens) und ohne Verzögerung (vgl. Artikel 10 des Übereinkommens) nachzukommen.

2.3 Neben dem primären Übermittlungsweg durch zentrale Behörden sieht das Übereinkommen – in folgender Reihenfolge – subsidiär noch folgende Modalitäten der Erledigung von Amtshilfeersuchen vor:

- Übermittlung von Amtshilfeersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Weg (Artikel 11)
- unmittelbarer Verkehr zwischen Behörden verschiedener Vertragsstaaten aufgrund einer Vereinbarung oder sonstiger Absprachen (Artikel 12).

3. Modalitäten der Amtshilfeersuchen und deren Erledigung

Das Übereinkommen läßt Ersuchen um Auskünfte über Rechts- und sonstige Vorschriften und die Verwaltungsübung (Artikel 13), Ersuchen um Auskünfte über Tatsachen und um Übermittlung von Schriftstücken (Artikel 14) sowie Ermittlungersuchen ohne Anwendung von Zwangsmitteln (Artikel 15) zu. Dabei darf nach Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates die ersuchende Behörde ihr nach dem Übereinkommen übermittelte Auskünfte oder Schriftstücke nicht für andere als die in dem Amtshilfeersuchen bezeichneten Zwecke benutzen – Grundsatz der Spezialität.

Damit soll dem ersuchten Staat eine zusätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, eine ordnungsge-

mäße Beachtung sowohl des Anwendungsbereichs des Übereinkommens wie auch der Grundrechte der Einzelpersonen sicherzustellen (vgl. Nummer 50 Abs. 2 des Erläuternden Berichts). Nach Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens kann jedoch jeder Vertragsstaat insoweit einen Vorbehalt zu Artikel 16 Abs. 1 a. a. O. einlegen, als seine Rechtsvorschriften über den Zugang zu Schriftstücken der Verwaltung eine derartige Beschränkung nicht zulassen. Die Bundesrepublik Deutschland wird einen entsprechenden Vorbehalt nicht einlegen, weil nach ihrer Rechtsordnung (vgl. § 30 VwVfG; § 99 VwGO) die Offenlegung von behördlichen Akten unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich eingeschränkt werden kann.

Nach Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens kann die zentrale Behörde des ersuchten Staates im Falle ihrer Zuständigkeit die Antwort auf ein Amtshilfeersuchen selbst abfassen oder das Ersuchen zur Beantwortung an die zuständige Behörde weiterleiten. Sie kann auch nach Artikel 17 Abs. 2 a. a. O. in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation mit Zustimmung der ersuchenden Behörde ein Ersuchen um Rechtsauskunft nach Artikel 13 a. a. O. zur Beantwortung an eine private Stelle oder einen „qualifizierten Juristen“ weiterleiten, eine Regelung, die nur im anglikanischen, nicht aber im kontinentalen Rechtsraum praktische Bedeutung gewinnen kann.

4. Sprachenregelung

In Abweichung von Artikel 7 Abs. 1 des parallelen Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, das für die Zustellung eines ausländischen Schriftstückes eine Übersetzung grundsätzlich nicht vorsieht – über die Ausnahmen vgl. Artikel 7 Abs. 2 und 3 a. a. O. –, müssen nach Artikel 9 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland das Amtshilfeersuchen und seine Anlagen in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein. Dies wird innerstaatlich dadurch verfestigt, daß nach § 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland die zentrale Behörde der Entgegennahme eines Amtshilfeersuchens widersprechen kann, wenn es weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist. Damit soll die Aufgabe des ersuchten Staates zur Erledigung von Amtshilfeersuchen des ersuchenden Staates erleichtert werden. Diese der ersuchenden Behörde auferlegte Pflicht zur Übersetzung berücksichtigt, daß nach Artikel 8 a. a. O. die Kosten für von der ersuchten Behörde erbrachte Leistungen im allgemeinen nicht von der ersuchenden Behörde erstattet zu werden brauchen (vgl. auch Nummer 35 des

Erläuternden Berichts). Jedoch muß die zentrale Behörde nach Artikel 9 Abs. 2 a. a. O., sofern sie nicht im Einzelfall Widerspruch erhebt, ein Amtshilfeersuchen entgegennehmen, das in einer der Amtssprachen des Europarats, also in Englisch oder Französisch, oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist. Die Antwort muß nach Artikel 9 Abs. 3 a. a. O. in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des ersuchten Staates, des Europarats oder des ersuchenden Staates abgefaßt sein.

5. Kosten des Amtshilfeverfahrens

Artikel 8 des Übereinkommens stellt die Grundregel auf, daß für die Beantwortung eines Amtshilfeersuchens die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden kann. Von diesem Prinzip werden in Artikel 18 und 21 a. a. O. folgende Ausnahmen aufgestellt:

- Nach Artikel 18 Abs. 1 a. a. O. gehen Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen mitwirken, zu Lasten des ersuchenden Staates. Dagegen erschien es unangebracht, vom ersuchenden Staat die Zahlung der Kosten zu verlangen, die aus der Vernehmung von Zeugen entstehen, da eine solche Pflicht der herkömmlichen und modernen Amtshilfe widersprechen würde (vgl. Nummer 56 Abs. 3 des Erläuternden Berichts).
- Nach Artikel 18 Abs. 2 a. a. O. ist der ersuchende Staat auch dann kostenpflichtig, wenn die Antwort auf das Ersuchen um Rechtsauskunft nach Artikel 13 a. a. O. mit Zustimmung der ersuchenden Behörde von einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen ausgearbeitet worden ist.
- Nach Artikel 21 a. a. O. gehen Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach Artikel 19 a. a. O. mitwirken, zu Lasten des ersuchenden Staates. Dasselbe gilt, wenn der Wunsch auf Anwendung einer bestimmten Form des Verfahrens bei Rechtshilfeersuchen (vgl. Artikel 20 Abs. 2 a. a. O.) besondere Kosten verursacht. Diese Kostenbelastung des ersuchenden Staates erscheint wegen des in Artikel 20 a. a. O. vorgesehenen komplizierten – auf Wunsch und im Interesse des ersuchenden Staates angewandten – Verfahrens gerechtfertigt (vgl. auch Nummer 68 Abs. 3 des Erläuternden Berichts).

6. Rechtshilfeverfahren

Nach Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens kann ein Verwaltungsgericht oder jede andere Stelle, die in einem der Vertragsstaaten richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften dieses Staates die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats durch ein Rechtshilfeersuchen bitten, von den zuständigen Behörden eine Ermittlungsmaßnahme durchführen zu lassen, sofern ein solches Verfahren in dem ersuchten Staat für den Einzelfall zuge-

lassen ist. Nach Nummer 60 des Erläuternden Berichts bedeutet „Rechtshilfeersuchen“ im Sinne des Artikels 19 Abs. 1 a. a. O. die Aufgabe, mit der eine Verwaltungsbehörde oder eine Stelle, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt, eine ausländische Behörde betraut, um für sich Ermittlungen durchzuführen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Abnahme von Erklärungen unter Eid usw.

Voraussetzung ist aber, daß dieses Verfahren für den betreffenden Fall in der Rechtsordnung des ersuchten Staates zugelassen ist. Nach Artikel 19

Abs. 3 a. a. O. kann die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens allerdings insoweit verweigert werden, als sie in dem ersuchten Staat nicht in die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts oder einer anderen Stelle fällt, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt. Damit wird die Gegenseitigkeit und Parität im Rechtshilfeverkehr zwischen verschiedenen Vertragsstaaten hergestellt und zugleich gewährleistet, daß „typisch“ richterliche Befugnisse – wie die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen – nicht von einer mit nicht richterlichen Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsbehörde ausgeübt werden.

I.

**Erläuternder Bericht des Europarats
zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Einleitung

(1) Wegen der großen Anzahl von Personen, die sich im Ausland aufhalten, und wegen der Länge dieses Aufenthalts ist es für die Behörden eines Staates oft erforderlich, den Behörden eines anderen Staates bei der Durchführung ihrer Aufgaben bezüglich dieser Personen behilflich zu sein.

Abgesehen von einigen internationalen Übereinkünften, die jeweils nur eine mehr oder weniger beschränkte Zahl von Mitgliedstaaten des Europarats binden, stützt sich die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden verschiedener Staaten hauptsächlich auf formlose oder Ad-hoc-Abmachungen, die durch die praktische Notwendigkeit sowie durch gutnachbarliche Beziehungen veranlaßt wurden. Die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen ist weniger entwickelt als die gegenseitige Hilfe in Zivil-, Handels- oder Strafsachen; sie ist selten systematisiert worden, außer auf einigen eng begrenzten Gebieten.

(2) Aus diesem Grund hat das Ministerkomitee des Europarats 1963 die Frage der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen in seine Entschließung (63) 29 über das Rechtsprogramm des Europarats aufgenommen.

Die Frage wurde 1969 im Rahmen der Tätigkeit des Unterausschusses zur Überprüfung des Rechtsprogramms des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) wieder aufgenommen. Der nächste Schritt war ihre Untersuchung durch das zweite Kolloquium über europäisches Recht, das 1971 auf Grund eines Beschlusses des Ministerkomitees in Aarhus (Dänemark) abgehalten wurde. Die Arbeit des Kolloquiums stützte sich auf die Antworten der Regierungen auf einen Fragebogen über die internationale Amtshilfe in Verwaltungssachen sowie auf drei Berichte, die von den Herren M. Fromont, J. Gersing und E. Loebenstein vorgelegt worden waren.

(3) Im Jahre 1975 beschloß das Ministerkomitee auf Vorschlag des CDCJ, einen Sachverständigenausschuß für die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen einzusetzen, um die Möglichkeit zu prüfen, entsprechende rechtliche Übereinkünfte über

- a) die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken im Ausland, die in einem Staat ausgestellt werden und für in einem anderen Staat ansässige Personen bestimmt sind, sowie
- b) die Verbesserung der Möglichkeiten, durch welche die Behörden eines Staates Auskünfte von den Behörden eines anderen Staates erlangen können,

auszuarbeiten und die Verwaltungsgebiete zu bestimmen, auf welche diese neuen Übereinkünfte Anwendung finden sollen.

(4) Der Sachverständigenausschuß hielt 1975 und 1976 vier Sitzungen unter dem Vorsitz von Professor J. Voyame (Schweiz) ab; stellvertretender Vorsitzender war Herr L. Chatin (Frankreich). Der Ausschuß setzte eine Arbeitsgruppe ein,

(Übersetzung)

die von Herrn L. Chatin geleitet wurde und aus Herrn K. Berchtold (Österreich), Frau B. Lynaes (Dänemark), Herrn St. Cantono Di Ceva (Italien) und Herrn J. S. Dixon (Vereinigtes Königreich) bestand; sie hielt im Sommer 1975 zwei Sitzungen ab.

Der Sachverständigenausschuß begann seine Arbeit mit einer allgemeinen Erörterung der Grundsätze, die seine Tätigkeit bestimmen sollten. Er prüfte sorgfältig die verschiedenen Aspekte des Problems, einschließlich der Frage, wie viele und welche Übereinkünfte ausgearbeitet werden sollten; dabei berücksichtigte er die Tatsache, daß der CDCJ bereits den Gedanken an eine einzige internationale Übereinkunft, die das gesamte Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen umfassen würde, ausgeschlossen hatte. Der Sachverständigenausschuß entschied sich dafür, zwei Übereinkommensentwürfe auszuarbeiten, und zwar einen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und den anderen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland.

(5) Obwohl das erste Übereinkommen unmittelbar die Beziehungen zwischen Verwaltungsbehörden und Einzelpersonen betrifft, während das zweite sich hauptsächlich mit den Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden befaßt, war der Ausschuß der Ansicht, daß die beiden Übereinkommen eng miteinander verbunden seien, insbesondere wegen der Ähnlichkeit der beschlossenen Regelungen. Aus diesem Grund widmete er seine besondere Aufmerksamkeit den Fragen der Übereinstimmung zwischen den beiden Texten und anderen mehrseitigen internationalen Übereinkünften über gegenseitige Hilfe in Zivil- und Handelsachen einerseits und Strafsachen andererseits.

(6) Hauptanliegen des Sachverständigenausschusses war es, die Lücken zwischen anderen bestehenden internationalen Übereinkünften auszufüllen und gleichzeitig eine Überschneidung mit ihnen zu vermeiden, um so ein zusammenhängendes System von Übereinkünften zu schaffen, auf das sich die internationale gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten stützen kann.

(7) Bezüglich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland berücksichtigte der Ausschuß vor allem das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß und das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, z. B. bezüglich der zu befolgenden Übermittlungsverfahren; er berücksichtigte ferner das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere bezüglich der Bestimmung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

(8) Dem Sachverständigenausschuß kam zugute, daß ein Beobachter des Ständigen Büros der Haager Konferenz für internationales Privatrecht bei seinen Sitzungen anwesend war.

Bemerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(9) Absatz 1, der die förmliche Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten, erstreckt sich auf das gesamte Übereinkommen.

Der Ausdruck „Schriftstücke in Verwaltungssachen“ ist anstelle des Ausdrucks „Verwaltungsurkunden“ benutzt worden, und zwar wegen seiner weitergehenden Bedeutung: er umfaßt nicht nur Verwaltungsurkunden und -entscheidungen, sondern auch jedes andere von einer Verwaltungsbehörde ausgehende Schriftstück, das normalerweise im Rechtssystem bestimmter Staaten nicht als Verwaltungsurkunde angesehen würde.

(10) Es ist nicht versucht worden, den Begriff „Verwaltungssachen“ im Übereinkommen zu definieren. Das Fehlen einer solchen Begriffsbestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß der Begriff „Verwaltungssachen“, der schon innerhalb eines bestimmten Rechtssystems eine sehr ungenaue Bedeutung haben kann, zwischen den einzelnen Staaten noch unterschiedlicher ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Definition dieser Sachen zwecks Anwendung des Übereinkommens vom ersuchenden Staat nach seinem eigenen Recht mit der Maßgabe erfolgt, daß der ersuchte Staat nach Artikel 14 eine Erledigung ablehnen kann.

Man hielt es daher für besser, den Vertragsstaaten die Entscheidung darüber zu lassen, ob sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens dadurch ausdehnen oder einschränken wollen, daß sie von den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen fakultativen Möglichkeiten Gebrauch machen.

(11) Absatz 2 bestimmt, daß Steuer- und Strafsachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.

Obwohl Steuersachen in den meisten Fällen als Teil des Verwaltungsbereichs angesehen werden können, beruht ihr Ausschluß vom Anwendungsbereich des Übereinkommens vor allem auf dem ganz besonderen Charakter dieser Materie, die bereits von einem Netz detaillierter und differenzierter Übereinkünfte, insbesondere zweiseitiger Art, überspannt wird.

Strafsachen wurden ausdrücklich ausgeschlossen, um jeden Zweifel auszusräumen, der hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Zustellung von Schriftstücken betreffend bestimmte Straftaten entstehen könnte, deren Verfolgung nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

(12) Der zweite Teil des Absatzes 2 gestattet jedem Vertragsstaat, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf „Steuersachen“ und/oder auf „Verfahren über Straftaten“ auszudehnen, „deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“. Dieser letzte Ausdruck bezieht sich auf den zwischen Verwaltungs- und Strafsachen bestehenden Bereich, der in bestimmten Staaten unter der Bezeichnung „Verwaltungsstrafrecht“ bekannt ist, wie beispielsweise die Ordnungswidrigkeit im deutschen Recht. Der obenerwähnte Ausdruck, der dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen entnommen ist, wurde gewählt, um keine Lücken entstehen zu lassen und um die volle Übereinstimmung zwischen den beiden Übereinkommen zu gewährleisten. Er bezieht sich nicht nur auf Verfahren, die nach einer Verwaltungsphase auch eine gerichtliche Phase umfassen, sondern auch auf ausschließlich vor Verwaltungsbehörden stattfindende Verfahren über Straftaten.

Es sollte hervorgehoben werden, daß die Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die obenerwähnten Sachen insoweit eine lediglich passive Bedeutung hat, als Staaten, die davon Gebrauch machen, sich verpflichten, von anderen Vertragsstaaten an sie gerichteten Zustellungsersuchen betreffend solche Sachen stattzugeben. Jedoch können diese Staaten ihre Verpflichtung von der Gegenseitigkeit abhängig machen und es ablehnen, Ersuchen von Staaten stattzugeben, die nicht die gleiche Erweiterung des Anwendungsbereichs anerkennen.

Staaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach eine entsprechende Erklärung an den Generalsekretär des Europarats richten.

(13) Absatz 3 bezweckt, es Staaten, die dies wegen ihres Rechtssystems oder ihrer Rechtspraxis wünschen, zu ermöglichen, bestimmte Verwaltungssachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen, wie z. B. Wahlangelegenheiten oder militärische Sachen usw. Eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs erfolgt durch eine Erklärung, die der betreffende Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, an den Generalsekretär des Europarats richten kann.

Die Möglichkeit, eine solche Erklärung abzugeben, wurde auf fünf Jahre beschränkt, um die Unsicherheit zu vermindern, die ein längerer oder unbestimmter Zeitabschnitt zur Folge haben würde, insbesondere bezüglich der gegenseitigen von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

(14) Die genannten fakultativen Möglichkeiten wurden eingefügt, um die Übereinkunft flexibler zu machen und damit praktischen Erfordernissen und Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben könnten. Man war sich in diesem Zusammenhang darüber klar, daß der Verwaltungsbereich äußerst groß ist und daß das Übereinkommen wichtige Neuerungen auf diesem Gebiet mit sich bringt. Man hielt es daher für angebracht, jedem Vertragsstaat die Befugnis zu lassen, Umfang und Zeitfolge seiner Anwendung zu regeln.

(15) Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen wirksam werden, sowie das bei ihrer Zurücknahme zu befolgende Verfahren.

Artikel 2

(16) Dieser Artikel befaßt sich mit dem zu schaffenden Apparat, der die Anwendung des Übereinkommens ermöglichen soll.

Da es das Ziel des Übereinkommens ist, eine Rechtsgrundlage für die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen ins Ausland zu schaffen, was, abgesehen von einigen zweiseitigen Übereinkünften, bisher auf internationalem Entgegenkommen beruhte, hielt man es für unerläßlich, ein System zur Übermittlung der Ersuchen über eine zentrale Behörde einzuführen.

Ein solches System hat für die ersuchende Behörde den praktischen Vorteil, daß sie nicht herausfinden muß, welche Behörde im ersuchten Staat für die Zustellung des Schriftstücks zuständig ist. Überdies stellt die Errichtung der zentralen Behörde sicher, daß dem Recht des ersuchten Staates dadurch entsprochen wird, daß die Ordnungsmäßigkeit der aus dem Ausland stammenden Ersuchen geprüft werden kann.

(17) Nach Absatz 1 ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, eine zentrale Behörde zu bestimmen. Der innere Aufbau der zentralen Behörde bleibt dem Staat überlassen, der sie errichtet hat, d. h. dem ersuchten Staat.

Die zentrale Behörde hat folgende Aufgaben:

- a) von anderen Vertragsstaaten ausgehende Zustellungsersuchen entgegenzunehmen;
- b) diese Ersuchen zu bearbeiten.

(18) Bezüglich der Entgegennahme von Ersuchen, die von Beamten, Behörden oder Gerichten des ersuchenden Staates gestellt werden, ist zu bemerken, daß dies zwar vor allem Aufgabe der zentralen Behörde ist, diese jedoch nicht ausschließlich dafür zuständig ist. Tatsächlich sieht das Übereinkommen neben diesem hauptsächlichen oder üblichen Übermittlungsweg auch noch andere hilfsweise Übermittlungswege vor, und zwar in folgender Reihenfolge: unmittelbarer konsularischer Weg (Artikel 10), postalischer Weg (Artikel 11), diplomatischer Weg (Artikel 12 Abs. 1) sowie jeder andere Übermittlungsweg (Artikel 12 Abs. 2), wie z. B. der unmittelbare Verkehr zwischen Behörden.

(19) Die Tätigkeit, die eine zentrale Behörde auszuführen hat, besteht nicht nur in der Zustellung des Schriftstücks, die gegebenenfalls auf ihr Ersuchen auch von einer anderen zuständigen Behörde vorgenommen werden kann, sondern auch und vor allem darin zu prüfen, ob das Ersuchen ordnungsgemäß gestellt worden ist (Artikel 5) und ob die bestimmte Form der Zustellung, die gewünscht wird (Artikel 6 Abs. 2), mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar ist; sie stellt das Zustellungszeugnis aus, wenn sie selbst die Zustellung vorgenommen hat (Artikel 8 Abs. 1), bzw. versieht die Zeugnisse mit einem Sichtvermerk (Artikel 8 Abs. 3); sie prüft etwaige Gründe für eine Ablehnung der Erledigung des Ersuchens (Artikel 14).

Der letzte Satz des Absatzes 1 ermöglicht es Bundesstaaten, für jeden Mitgliedstaat des Bundes eine zentrale Behörde einzurichten.

(20) Obwohl es grundsätzlich nur eine zentrale Behörde gibt, eröffnet Absatz 2 den Vertragsstaaten die Möglichkeit, neben der auf jeden Fall zu errichtenden zentralen Behörde andere nachgeordnete Behörden mit rein örtlicher Zuständigkeit zu bestimmen. Diese Bestimmung kommt der augenblicklichen Tendenz in vielen europäischen Staaten entgegen, die Verwaltung zu dezentralisieren. Auf jeden Fall kann sich der ersuchende Staat stets an die zentrale Behörde wenden, und dies darf kein Grund dafür sein, ein an die zentrale Behörde gerichtetes Ersuchen als unzulässig anzusehen oder seine Erledigung abzulehnen. Der im Übereinkommen benutzte Ausdruck „zentrale Behörde“ umfaßt auch die nachgeordneten Behörden, die einige Vertragsstaaten möglicherweise errichten.

(21) Absatz 3 sieht auf fakultativer Grundlage die Bestimmung einer Absendebehörde durch die Vertragsstaaten vor, und zwar zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Merkmalen wie die mit der Entgegennahme von Ersuchen beauftragte zentrale Behörde. Es wurde anerkannt, daß das Bestehen einer Absendebehörde in den Vertragsstaaten die Durchführung des Übereinkommens erheblich erleichtern könnte, insbesondere dadurch, daß sie die Echtheit der von den Behörden des ersuchenden Staates ausgehenden Ersuchen bestätigen und eine erste Kontrolle bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Ersuchen ausüben würde.

(22) Dieser Absatz sieht entsprechend Absatz 1 vor, daß es Bundesstaaten freisteht, mehrere Absendebehörden zu bestimmen. Es ist jedoch nicht – wie in Absatz 2 – vorgesehen, daß nachgeordnete Absendebehörden bestimmt werden können.

(23) Nach Maßgabe des Absatzes 4 muß es sich sowohl bei der zentralen Behörde als auch bei der Absendebehörde, ob neu geschaffen oder bereits vorhanden, um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln. Diese Vorschrift verbürgt die Sicherheit, die eines der Grundelemente des Systems der gegenseitigen Hilfe ist. Die Aufgabe dieser

Behörden ist nicht auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen beschränkt, sondern kann auch eine Prüfung umfassen, ob sie mit der öffentlichen Ordnung im Einklang stehen (Artikel 14), oder eine Prüfung der Echtheit der Antwort (Artikel 8). Man hielt es für erforderlich, daß diese Kontrolle von einer amtlichen Behörde ausgeübt wird. Es müßte sich somit um entsprechend hohe Behörden handeln.

(24) Bezüglich des Absatzes 5 wird davon ausgegangen, daß jeder Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mitteilt, damit das Übereinkommen angewendet werden kann. Jede spätere Änderung der Bezeichnung oder der Anschrift dieser Behörden sollte natürlich ebenfalls mitgeteilt werden.

Artikel 3

(25) Dieser Artikel sieht vor, daß das Ersuchen von der ersuchenden Behörde, dem Gericht oder dem Beamten oder gegebenenfalls von der Absendebehörde an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet wird; normalerweise geschieht dies durch die Post, doch sind andere Übermittlungswege nicht ausgeschlossen.

Das Ersuchen muß der in der Anlage zu dem Übereinkommen vorgesehenen Form entsprechen; das zuzustellende Schriftstück ist ihm im Original oder als Abschrift beizufügen.

Es ist ferner vorgesehen, daß das Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke von der ersuchenden Behörde in zwei Stücken zu übermitteln sind. Mit dieser Forderung soll die Arbeit der ersuchten Behörde erleichtert werden, die das Schriftstück dem Empfänger sofort selbst zustellen oder zustellen lassen kann, während sie das Doppel bei ihren Akten behält.

Die Forderung nach einem Doppel wird jedoch durch den letzten Satz dieses Artikels abgeschwächt, der ausdrücklich ausschließt, daß die ersuchte Behörde die Erledigung des Ersuchens mit der Begründung ablehnen kann, diese Formvorschrift sei nicht beachtet worden.

Artikel 4

(26) Dieser Artikel befreit die auf Grund des Übereinkommens übermittelten Schriftstücke von der Legalisation und jeder entsprechenden Förmlichkeit, wie z. B. der Apostille, die von der zuständigen Behörde des Staates stammt, von dem das Schriftstück ausgeht, wie in dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehen.

Dieser Artikel bedeutet einen Fortschritt, da er einem der wichtigsten Ziele des Übereinkommens Ausdruck gibt, nämlich der Vereinfachung und Beschleunigung.

Artikel 5

(27) Dieser Artikel befaßt sich mit einer der Aufgaben der zentralen Behörde: zu prüfen, ob das eingegangene Ersuchen ordnungsgemäß ist.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht so sehr auf sachliche Mängel, die eine Ablehnung der Erledigung rechtfertigen könnten, als vielmehr auf Formfehler.

Beispiele für solche Fehler, die ein Grund dafür sein könnten, daß das Ersuchen diesem Artikel nicht entspricht, sind das völlige Fehlen der Anschrift des Empfängers des Schriftstücks oder sonstiger Angaben, die im Formblatt vorgeschrieben sind, sowie das Fehlen von Schriftstücken.

Wenn die zentrale Behörde der Ansicht ist, daß das Ersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, muß sie sofort die ersuchende Behörde unterrichten, damit diese unverzüglich ihr Ersuchen vervollständigen bzw. weitere Angaben machen kann.

Überdies muß die zentrale Behörde ihre Einwände gegen das Ersuchen einzeln anführen; dies wird es der ersuchenden Behörde erleichtern, den Fehler zu beheben. Diese Verpflichtung soll eine willkürliche Ablehnung durch die ersuchte Behörde verhindern; es wird nicht gestattet, ohne Angabe von Gründen Einwände gegen die Zustellung des Schriftstücks zu erheben.

Artikel 6

(28) Absatz 1 dieses Artikels bestimmt, in welcher Weise die zentrale Behörde die Zustellung des ihr übermittelten Schriftstücks vorzunehmen oder zu veranlassen hat.

Buchstabe a sieht vor, daß die Zustellung in einer der Formen vorzunehmen ist, die das Recht (Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten) des ersuchten Staates vorschreibt. Es wurde anerkannt, daß die von den einzelnen Staaten eingeführten Sicherheitsvorkehrungen bezüglich der Zustellung der in ihrem Hoheitsgebiet errichteten und für dort befindliche Personen bestimmten Urkunden ausreichen dürften. In der Praxis wird die ersuchte Behörde die Zustellung des Schriftstücks durch die Post – mit oder ohne Empfangsbestätigung – oder durch einen Regierungsbeamten oder einen anderen zuständigen Beamten vornehmen.

(29) Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das Übereinkommen auf Zustellungen an Bord von Schiffen anzuwenden ist, welche die Flagge eines Vertragsstaats führen. Man war der Auffassung, daß eine positive Antwort auf diese Frage auf Grund der Erfahrungen gegeben werden könnte, die mit der gegenseitigen Amtshilfe auf anderen Gebieten, insbesondere bei der Anwendung bestimmter Haager Übereinkommen, gemacht werden.

In der Praxis wurde wegen der besonderen Probleme, die eine Zustellung an Bord von Schiffen mit sich bringen kann, jedem Vertragsstaat freigestellt, im Einklang mit dem Geist des Übereinkommens die jeweils geeignetste Zustellungsart zu wählen, um eine einwandfreie Erledigung des Ersuchens zu gewährleisten.

Buchstabe b gestattet, daß die Zustellung in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form erfolgen kann, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist. Ein ersuchter Staat darf jedoch die Zustellung nicht allein deshalb ablehnen, weil er die gewünschte besondere Form der Zustellung nicht kennt, vielmehr muß diese Form mit seinem Recht unvereinbar sein. Man wollte, daß die ersuchten Staaten den Wünschen der ersuchenden Behörden bezüglich der Form der Zustellung soweit wie möglich Rechnung tragen.

(30) Absatz 2 sieht vor, daß die Zustellung durch einfache Übergabe an den Empfänger bewirkt werden kann, wenn er zur Annahme bereit ist. Mit dem Ausdruck „einfache Übergabe“ ist eine von der ersuchten Behörde gewählte, ohne Zwang erfolgende formlose Zustellung gemeint.

(31) Absatz 3 gibt der ersuchten Behörde die Möglichkeit, ein Ersuchen abzulehnen, wenn die von der ersuchenden Behörde für die Zustellung des Schriftstücks festgesetzte Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. wegen der Zeit, die normalerweise für die Zustellung eines Schriftstücks an dem Ort erforderlich ist, an dem der Empfänger wohnt).

Artikel 7

(32) Dieser Artikel betrifft die Sprache, in der das zuzustellende Schriftstück abzufassen oder in die es zu übersetzen ist.

Absatz 1 geht von dem auch von anderen internationalen Übereinkünften anerkannten Grundsatz aus, daß der Empfänger des Schriftstücks die Sprache der ersuchenden Behörde

versteht. Folglich besteht für die zentrale Behörde kein Grund, um eine Übersetzung zu bitten, zumal sie, zumindest für ihre eigenen Zwecke, in der Lage sein müßte, den wesentlichen Inhalt des Schriftstücks mit Hilfe des Formblatts zu verstehen, das eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Schriftstücks in ihrer Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats vorsieht (Artikel 9 Abs. 2). Eine Ausnahme zugunsten des Empfängers des Schriftstücks ist jedoch in Absatz 2 vorgesehen, wonach der Empfänger die Annahme des Schriftstücks ablehnen kann, wenn er die Sprache nicht versteht. Der ersuchte Staat soll dafür Sorge tragen, daß der Empfänger über seine Rechte und insbesondere über die Möglichkeit unterrichtet wird, die Annahme des Schriftstücks abzulehnen, wenn er die Sprache nicht versteht. Im Fall der Ablehnung soll die zentrale Behörde in der Regel das Schriftstück auf ihre Kosten in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen lassen. Sie kann auch von der ersuchenden Behörde eine solche Übersetzung anfordern.

(33) Absatz 3 befaßt sich mit der Zustellung in einer besonderen Form nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b. In diesen Fällen hat die ersuchende Behörde das zuzustellende Schriftstück in die Sprache oder eine der Sprachen des ersuchten Staates zu übersetzen. Dies ist keine automatische Verpflichtung, sondern hängt von der Entscheidung der ersuchten Behörde ab, die nach eigenem Ermessen (abgesehen von Fällen, in denen der Empfänger die Annahme eines Schriftstücks ablehnt, wie in Absatz 2 vorgesehen) die ersuchende Behörde um eine Übersetzung des Schriftstücks ersuchen kann.

Artikel 8

(34) Das in diesem Artikel vorgesehene Zustellungszeugnis entspricht im System des Übereinkommens einem amtlichen Bericht über die Übergabe. Es lehnt sich weitgehend an die Haager Übereinkommen von 1954 und 1965 an.

Absatz 1 macht es der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde, die das Schriftstück zugestellt hat, zur Pflicht, ein Zeugnis auszustellen, das die Erledigung der Zustellung feststellt bzw. die Umstände anführt, welche die Erledigung verhindert haben. Dieses Zeugnis ist gemäß dem dem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster auszustellen; dadurch soll das Verfahren vereinfacht werden, wobei die ersuchende Behörde von den wichtigsten Einzelheiten der Zustellung unterrichtet wird, wie z. B. Datum, Ort (falls der Empfänger der Bekanntgabe seiner Anschrift nicht widerspricht), Form usw.

(35) Im Interesse der Vereinfachung und um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist das Zeugnis gemäß Absatz 2 von der Behörde, die es ausgestellt hat, unmittelbar der ersuchenden Behörde zuzusenden, deren Anschrift oben auf dem Muster angegeben ist. Während der Vorarbeiten befaßte man sich eingehend mit der Frage, ob nur die zentrale Behörde die Möglichkeit haben sollte, das Zeugnis auszustellen und abzusenden. Hierfür wurden gute Gründe geltend gemacht. Es wurde auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der unmittelbaren Zusendung des Zeugnisses durch die Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, an die ersuchende Behörde ergeben könnten, insbesondere auf die Schwierigkeit, die Echtheit des Zeugnisses zu prüfen. Die Forderung nach Vereinfachung und Beschleunigung überwog jedoch, und es wurde beschlossen, daß jede andere Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, das Zeugnis ausstellen und absenden darf.

Trotzdem ist die Möglichkeit, die Echtheit des Zustellungszeugnisses zu prüfen, in Absatz 3 offengehalten worden; dieser stellt es der ersuchenden Behörde frei, die zentrale Behörde des ersuchten Staates zu bitten, ein Zeugnis, dessen Echtheit angezweifelt wird, mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Artikel 9

(36) Dieser Artikel befaßt sich mit den Sprachen, in denen die Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses abgefaßt sein müssen, um die Durchführung des in dem Übereinkommen vorgesehenen Systems der Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

Absatz 1 schreibt vor, daß die vorgedruckten Teile des Musters nach Wahl des ersuchenden Staates in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt sein müssen, d. h. in Englisch oder Französisch. Außerdem kann dieser Staat als weitere Sprache seine eigene oder eine seiner Amtssprachen hinzufügen. Um das Verständnis des Musters zu erleichtern, wurde beschlossen, die verschiedenen vorgedruckten Rubriken zu numerieren und sie in einer bewährten und bestimmten Weise anzuordnen, damit die ersuchte Behörde, selbst wenn sie keine der von der ersuchenden Behörde in dem Muster benutzten Sprachen kennt, mit Hilfe der Nummer die Bedeutung der Rubrik versteht.

(37) Nach Absatz 2 müssen die Eintragungen in den vorgedruckten Rubriken entweder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in einer der Amtssprachen des Europarats – Englisch oder Französisch – vorgenommen werden. Man wird feststellen, daß die vorgesehene Reihenfolge der Sprache des ersuchten Staates den Vorrang einräumt. Jedoch überläßt es das Übereinkommen den ersuchenden Staaten zu entscheiden, welche Sprache sie bei den Eintragungen verwenden wollen.

Artikel 10

(38) Obwohl so ein Hauptweg für die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken in anderen Vertragsstaaten festgelegt worden ist, hielt man es nicht für ratsam, ihm einen ausschließlichen Charakter beizumessen. Andere sehr einfache Wege der Übermittlung und Zustellung werden bereits zwischen bestimmten Staaten auf zweiseitiger Ebene benutzt; hätte man die Benutzung solcher Wege verboten, so hätte das einen Rückschritt für diese Staaten bedeutet. Obwohl der klassische konsularische Weg, der vorher in der Praxis bevorzugt wurde, als wichtigster Weg durch das System der zentralen Behörden abgelöst wird, hielt man es nicht für möglich, ihn völlig auszuschalten, und er ist daher in diesem Artikel als Hilfsmöglichkeit beibehalten worden. Im übrigen sollte man erkennen, daß dieser Weg unter bestimmten Umständen anderen vorzuziehen ist, insbesondere wenn der ersuchende Staat bei Fehlen genauer Angaben über die Person, die Empfänger des Schriftstücks ist, glaubt, daß seine Konsularbeamten in dem Staat, in dem die Zustellung erfolgen soll, auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Informationen (Geburts- und Heiratsregister usw.) eher in der Lage sein werden, den Empfänger ausfindig zu machen und ihm das Schriftstück zuzustellen.

(39) Nach Absatz 1 können Konsularbeamte des ersuchenden Staates ohne Inanspruchnahme der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, aber unter gebührender Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere derjenigen über den Anwendungsbereich, Zustellungen unmittelbar in dem Staat vornehmen, in dem sie akkreditiert sind. Bei der Zustellung dürfen die Konsularbeamten keinerlei Zwang gegen den Empfänger anwenden; lehnt dieser die Annahme des Schriftstücks ab, so gilt der Versuch der Zustellung nicht als Zustellung im Sinne des Übereinkommens. Sind in dem Staat, in dem die Zustellung erfolgen soll, keine konsularischen Vertretungen vorhanden, so kann der ersuchende Staat ausnahmsweise seine Diplomaten beauftragen, die Zustellung in der gleichen Weise vorzunehmen, wie sie für die Zustellung durch Konsularbeamte vorgesehen ist.

(40) Gegen die Benutzung des unmittelbaren konsularischen Weges durch jeden Staat sollten in Anbetracht des zwi-

schen Staaten und ihren Angehörigen bestehenden Rechtsverhältnisses keine Einwände bestehen, wenn das betreffende Schriftstück einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll und der Empfänger des Schriftstücks es freiwillig entgegennimmt. Es ist jedoch etwas anderes, wenn ein Staat seine Konsularbeamten dazu benutzen will, Schriftstücke Angehörigen des ersuchten Staates oder eines dritten Staates – gleichviel ob dieser Vertragsstaat ist oder nicht – oder Staatenlosen zuzustellen. In diesem Fall könnte der ersuchte Staat die Befugnisse seiner eigenen Behörden wahren wollen, indem er Konsularbeamten fremder Staaten untersagt, in seinem Hoheitsgebiet Zustellungen vorzunehmen. Deshalb legt Absatz 2 fest, daß die Vertragsstaaten der Übung widersprechen können, nach der in ihrem Hoheitsgebiet andere Staaten ihre Konsularbeamten oder Diplomaten zur Zustellung von Schriftstücken einsetzen können, sofern ein solches Schriftstück nicht einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

(41) Das Problem der Mehrstaatigkeit des Empfängers ist nicht ausdrücklich geprüft worden, und es scheint auch keine besonderen Schwierigkeiten aufzuwerfen, da der Staat, der widersprechen will, das immer dann tun kann, wenn nach seinem eigenen Recht der Empfänger seine eigene Staatsangehörigkeit hat.

(42) Der Benutzung des unmittelbaren konsularischen Weges zur Vornahme von Zustellungen an Angehörige des ersuchten Staates oder eines dritten Staates kann durch eine Erklärung widersprochen werden, die an den Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gerichtet wird. Eine solche Erklärung kann von dem betreffenden Staat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgegeben werden und wird nach Absatz 3 mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt.

Artikel 11

(43) Dieser Artikel betrifft die Benutzung des postalischen Weges für die Zustellung von Schriftstücken an Empfänger im Ausland. Die Einführung dieser hilfsweisen Übermittlungsart stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, der dem dem Übereinkommen zugrunde liegenden Verlangen nach Vereinfachung voll entspricht.

Da Absatz 1 nichts anderes vorsieht, gilt die von ihm gegebene Möglichkeit der Benutzung des postalischen Weges zur unmittelbaren Zustellung an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Person, gleichviel ob sie Angehörige des ersuchenden Staates, des ersuchten Staates, eines anderen Vertragsstaats oder eines dritten Staates ist.

Es sollte hervorgehoben werden, daß diese Bestimmung zwar die Benutzung des postalischen Weges gestattet, die Gültigkeit einer solchen Übermittlungsart nach innerstaatlichem Recht jedoch nicht berührt; damit der postalische Weg benutzt werden kann, muß dieses Recht ihn zulassen. Er ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere bezüglich seines Anwendungsbereichs, zu benutzen.

Der Ausdruck „Zustellung durch die Post“ umfaßt die Zustellung durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief – mit oder ohne Empfangsbestätigung – sowie durch Telegramm.

(44) Der Widerspruch gegen den postalischen Weg unterscheidet sich von dem gegen den konsularischen Weg insoweit, als im ersteren Fall entweder ganz oder teilweise widersprochen werden kann. Wenn ein Staat der Benutzung der Post in seinem Hoheitsgebiet teilweise widerspricht, kann er seinen Widerspruch entweder auf bestimmte Gruppen von Empfängern wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder auf bestimmte Arten von Schriftstücken beschränken.

Der Benutzung des postalischen Weges kann nach Absatz 2 durch eine an den Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gerichtete Erklärung widersprochen werden. Eine solche Erklärung kann von einem Staat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt abgegeben werden, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.

Durch die Möglichkeit, innerhalb dieser Fristen eine Erklärung über den Widerspruch gegen die Benutzung des postalischen Weges abzugeben, sollten die Staaten einerseits genügend Spielraum erhalten, um die Anwendung des Übereinkommens den Bedürfnissen und Erfordernissen anzupassen, die sich während der ersten fünf Jahre seiner Anwendung ergeben könnten; andererseits sollte die Unsicherheit verringert werden, die bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsstaaten entstehen könnte, wenn dieser Zeitabschnitt länger oder von unbestimmter Dauer wäre.

(45) Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die in Absatz 2 vorgesehene Erklärung wirksam wird, sowie das Verfahren, das im Falle ihrer Zurücknahme oder Änderung zu befolgen ist.

Artikel 12

(46) Absatz 1 befaßt sich mit dem „mittelbaren diplomatischen oder konsularischen Weg“. Dies bedeutet, daß der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Staates das Schriftstück nicht unmittelbar dem Empfänger zustellt – ein Fall, der in Artikel 10 vorgesehen ist –, sondern einer Behörde des ersuchten Staates zwecks Zustellung.

Der in diesem Absatz erwähnte diplomatische Weg ist der klassische diplomatische Weg, der darin besteht, daß das Zustellungsersuchen vom diplomatischen Vertreter dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten des ersuchten Staates zur weiteren Veranlassung übergeben wird. Es ist eine umständliche Methode der Übermittlung, wahrscheinlich zeitraubend und aus vielen verschiedenen Wegen bestehend. Die Benutzung dieses Übermittlungsverfahrens wurde auch im Haager Übereinkommen von 1965 vorgesehen, aber nur als Ausnahme, insbesondere wegen seiner Nachteile.

Trotzdem hielt man es beim vorliegenden Übereinkommen nicht für ratsam, die Benutzung des diplomatischen Weges auszuschließen; er stellt eine ultima ratio dar, die den Staaten stets offenstehen sollte.

(47) Neben dem diplomatischen Weg erwähnt dieser Absatz auch den konsularischen Weg, der ein einfacheres und weniger „mittelbares“ Übermittlungsverfahren ist als der diplomatische Weg, weil die Konsularbeamten das Zustellungsersuchen der zuständigen Behörde des Empfangsstaates aushändigen können, ohne die Vermittlung des Außenministeriums in Anspruch nehmen zu müssen. Die zuständige Behörde im Empfangsstaat kann gegebenenfalls auch die zentrale Behörde sein.

(48) Es sollte vermerkt werden, daß der ersuchende Staat zwar den indirekten diplomatischen oder konsularischen Weg zur Übermittlung seiner Schriftstücke im Ausland benutzen darf, daß der ersuchte Staat aber nicht verlangen kann, ihm Schriftstücke, die in seinem Hoheitsgebiet zugestellt werden sollen, auf diesem Weg zu übermitteln.

(49) Absatz 2 ermöglicht es den Staaten, Vereinbarungen über die direkte Übermittlung von Schriftstücken zwischen ihren verschiedenen Behörden zu treffen.

Die einfache Übermittlung von Behörde zu Behörde kann jedoch zu Schwierigkeiten führen. Man braucht nur an den sehr unterschiedlichen Verwaltungsaufbau der Mitgliedstaaten des Europarats zu denken und an die Verwirrung, die durch

den Eingang von Ersuchen aus dem Ausland entstehen könnte, die von Behörden ausgehen, deren Zuständigkeit der ersuchten Stelle unbekannt ist. Hinzu käme noch die sich aus der Verschiedenartigkeit der Sprachen ergebende Schwierigkeit.

Dies ist der Grund, warum der Absatz negativ ausgedrückt wurde: „Dieses Übereinkommen schließt nicht aus...“, und warum er den unmittelbaren Verkehr zwischen Behörden weder ausschließt noch empfiehlt. Man könnte sich jedoch vorstellen, daß zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die einen ähnlichen Verwaltungsaufbau und vielleicht eine gemeinsame Sprache oder eng verwandte Sprachen haben, aus der Anwendung dieses Verfahrens bedeutende praktische Vorteile ziehen könnten.

Artikel 13

(50) Es erschien sowohl logisch als auch angemessen, in Absatz 1 vorzusehen, daß die Zustellung kostenlos sein soll, wenn sie von der zentralen Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 in einer vom Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form oder durch einfache Übergabe erfolgt.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit in bezug auf Zustellungen, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form vorgenommen werden. Man hielt es für angebracht, von der ersuchenden Behörde zu verlangen, daß sie die Kosten eines möglicherweise schwierigen Verfahrens zahlt, das von dieser Behörde in Gang gesetzt und in ihrem Interesse durchgeführt wird.

(51) Dieser Absatz enthält keine Angaben darüber, wie die ersuchende Behörde die von ihr zu tragenden Kosten, die auf einer dem Zustellungszeugnis begefügten Rechnung angegeben sind, zu zahlen oder zu erstatten hat. Diese Frage wurde der Praxis überlassen, die sich bei der Anwendung des Übereinkommens herausbilden wird.

Artikel 14

(52) Absatz 1 enthält bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung, Zustellungen auf Grund von Ersuchen vorzunehmen, die nach dem System der Übermittlung durch die zentrale Behörde erledigt werden sollen. Er kann jedoch auch angewendet werden, wenn um Zustellung nach Artikel 12 ersucht wird.

Buchstabe a gestattet der ersuchten Behörde, die Erledigung eines Zustellungsersuchens abzulehnen, wenn sich nach ihrer Ansicht das zuzustellende Schriftstück nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 bezieht (siehe Erläuterungen zu Artikel 1).

Man hielt es für zweckmäßig, eine solche Bestimmung einzuführen, um die Möglichkeit der Ablehnung der Erledigung durch die ersuchte Behörde besser zu regeln. Ein Staat sollte jedoch die Erledigung eines Ersuchens nicht allein deshalb ablehnen, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die in seinem Hoheitsgebiet einer zivilen Stelle zu unterbreiten wäre. Die aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen sollten nicht von der Bezeichnung der Behörden des ersuchten Staates abhängig gemacht werden (wie dies von der 4. Haager Konferenz für internationales Privatrecht im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über den Zivilprozeß empfohlen wurde). Der ersuchte Staat sollte deshalb in solchen Fällen die Zustellung von Schriftstücken nach Maßgabe der bei ihm geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften vornehmen.

(53) Ein zweiter Grund für eine Ablehnung ist unter Buchstabe b angeführt, wonach ein Ersuchen abgelehnt werden kann, wenn seine Erledigung die Souveränität oder die Sicherheit des Staates (z. B. weil die Erledigung das zwischen den Staaten und ihren Angehörigen bestehende Staatsangehörig-

keitsverhältnis beeinträchtigen würde), die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte. Der Ausdruck „wesentliche Interessen“ bezieht sich auf die Interessen des Staates und nicht auf die von Einzelpersonen. Dieser Begriff kann auch wirtschaftliche Interessen umfassen.

(54) Die Rechte der Einzelperson werden durch die Klausel über die öffentliche Ordnung geschützt. Diese Klausel bedeutet für die Staaten eine konkrete Verpflichtung, bestimmte Mindestgrundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu beachten, weil sonst die Gefahr bestünde, daß andere Staaten eine Zustellung ablehnen.

(55) Ein letzter Grund für die Ablehnung, weniger allgemein als die vorhergehenden Gründe, ist unter Buchstabe c vorgesehen. Er befreit die ersuchte Behörde von der Verpflichtung, die Zustellung vorzunehmen, wenn der Empfänger unter der in dem Ersuchen angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist und wenn seine Anschrift nicht leicht feststellbar ist. Die Befreiung von der Zustellungspflicht wird jedoch insoweit eingegrenzt, als die ersuchte Behörde nach diesem Buchstaben zumindest einige Anstrengungen unternehmen muß, um die genaue Anschrift des Empfängers zu ermitteln. Dieser Ablehnungsgrund unterscheidet sich seiner Art nach von einem Grund, der sich auf die mangelnde Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens stützt (Artikel 5), da er erst entstehen kann, nachdem die zentrale Behörde die Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, d. h. erst dann, wenn bei der Zustellung des Schriftstücks festgestellt wird, daß die Anschrift falsch oder unvollständig ist, und wenn zu Recht angenommen werden kann, daß die ersuchende Behörde keine weiteren Angaben machen kann.

(56) Absatz 2 enthält eine wichtige Einschränkung der Ermessensbefugnisse der ersuchten Behörde, die sich auf eine der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen berufen will, denn er verpflichtet sie, die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe baldmöglichst über die Ablehnung zu unterrichten.

Artikel 15

(57) Dieser Artikel ist eingeführt worden, um ein Gleichgewicht zwischen den den Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens offenstehenden Möglichkeiten zur Zustellung von Schriftstücken im Ausland und dem Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen des einzelnen herzustellen. Er betrifft nur die Beziehungen zwischen dem Empfänger des Schriftstücks und der ersuchenden Behörde.

Obwohl es eines der Hauptziele des Übereinkommens ist, ein beschleunigtes Verfahren bei der Zustellung im Ausland sicherzustellen, wird es sich nicht vermeiden lassen, daß ein solches Verfahren normalerweise länger dauert als eine Zustellung des Schriftstücks innerhalb des Staates, in dem es ausgestellt worden ist. Folglich wären die vom innerstaatlichen Recht für Zustellungen vorgesehenen Fristen, wenn der Empfänger des Schriftstücks im Ausland ist, vielleicht zu kurz, um ihm die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen. Um zu verhindern, daß verzögerte Zustellungen schwere Nachteile für die betroffenen Personen verursachen, bestimmt dieser

Artikel, daß dem Empfänger nach Erhalt des Schriftstücks eine angemessene Zeit zur Wahrnehmung seiner Rechte einzuräumen ist. Diese Bestimmung legt Staaten, deren Fristen auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Schriftstücks oder dessen Aufgabe bei der Post abgestellt sind, nicht die Verpflichtung auf, statt dessen ein System einzuführen, das auf den Zeitpunkt des Empfangs abgestellt wird. Staaten, die dieses letztere System nicht benutzen, sollten eine Frist festsetzen, die es der ersuchten Behörde ermöglicht, ein Schriftstück rechtzeitig seinem Empfänger zuzustellen und diesem ausreichend Zeit einzuräumen, vom Zeitpunkt der Übergabe an gerechnet, um seinen Fall vorzubereiten und gegebenenfalls an den Ort zu reisen, an den er geladen worden ist. Nach diesem Artikel hängt die Beurteilung der Frage, ob eine Frist angemessen ist, von der ersuchenden Behörde ab, gegen die sich der Empfänger des Schriftstücks eines nach dem innerstaatlichen Recht zulässigen Rechtsbehelfs bedienen kann.

Artikel 16

(58) Dieser Artikel soll die Bestimmungen anderer bestehender oder künftiger internationaler zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte schützen, die Regelungen auf bestimmten Gebieten vorsehen, welche Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Diese Klausel erfaßt auch Übungen, die sich zwischen den Verwaltungen von Vertragsstaaten herausgebildet haben oder vielleicht in Zukunft herausbilden werden und die nicht förmlich in internationalen Übereinkünften festgelegt worden sind, sowie einseitige Übungen der Amtshilfe.

Man hielt es für zweckdienlich, in dem Übereinkommen vorzusehen, daß die Vertragsstaaten davon abweichen dürfen, z. B. indem sie besondere Sprachvereinbarungen treffen oder einen unmittelbaren Verkehr zwischen örtlichen Behörden einrichten usw.

Kapitel II

Schlußbestimmungen

(59) Die in den Artikeln 17 bis 23 (Kapitel II) enthaltenen Schlußbestimmungen entsprechen den Musterschlußklauseln für Übereinkünfte des Europarats, mit Ausnahme des Artikels 18, der die Revision des Übereinkommens behandelt.

(60) Angesichts der wichtigen Neuerungen, die dieses Übereinkommen auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen einführt, hielt man es für angebracht, eine Revisionsklausel vorzusehen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, im Verlauf einer im Rahmen des Europarats durchgeführten Konsultation auf Grund der in der Zwischenzeit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen praktischen Erfahrungen eine Bestandsaufnahme zu machen. Bei dieser Gelegenheit sollte vor allem geprüft werden, ob es ratsam ist, einzelne Bestimmungen – insbesondere betreffend den Anwendungsbereich –, die im vorliegenden Text flexibel gestaltet worden sind, zu festigen und erforderlichenfalls weitere Verbesserungen vorzunehmen.

II.

**Erläuternder Bericht des Europarats
zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

(Übersetzung)

Einleitung

(1) Wegen der großen Anzahl von Personen, die sich im Ausland aufhalten, und wegen der Länge dieses Aufenthalts ist es für die Behörden eines Staates oft erforderlich, den Behörden eines anderen Staates bei der Durchführung ihrer Aufgaben bezüglich dieser Personen behilflich zu sein.

Abgesehen von einigen internationalen Übereinkünften, die jeweils nur eine mehr oder weniger beschränkte Zahl von Mitgliedstaaten des Europarats binden, stützt sich die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden verschiedener Staaten hauptsächlich auf formlose oder Ad-hoc-Abmachungen, die durch die praktische Notwendigkeit sowie durch gutnachbarliche Beziehungen veranlaßt wurden. Die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen ist weniger entwickelt als die gegenseitige Hilfe in Zivil-, Handels- oder Strafsachen; sie ist selten systematisiert worden, außer auf einigen eng begrenzten Gebieten.

(2) Aus diesem Grund hat das Ministerkomitee des Europarats 1963 die Frage der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen in seine Entschließung (63) 29 über das Rechtsprogramm des Europarats aufgenommen.

Die Frage wurde 1969 im Rahmen der Tätigkeit des Unterausschusses zur Überprüfung des Rechtsprogramms des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) wieder aufgenommen. Der nächste Schritt war ihre Untersuchung durch das zweite Kolloquium über europäisches Recht, das 1971 auf Grund eines Beschlusses des Ministerkomitees in Aarhus (Dänemark) abgehalten wurde. Die Arbeit des Kolloquiums stützte sich auf die Antworten der Regierungen auf einen Fragebogen über die internationale Amtshilfe in Verwaltungssachen sowie auf drei Berichte, die von den Herren M. Fromont, J. Gersing und E. Loebenstein vorgelegt worden waren.

(3) Im Jahre 1975 beschloß das Ministerkomitee auf Vorschlag des CDCJ, einen Sachverständigenausschuß für die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen einzusetzen, um die Möglichkeiten zu prüfen, entsprechende rechtliche Übereinkünfte über

- a) die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken im Ausland, die in einem Staat ausgestellt werden und für in einem anderen Staat ansässige Personen bestimmt sind, sowie
- b) die Verbesserung der Möglichkeiten, durch welche die Behörden eines Staates Auskünfte von den Behörden eines anderen Staates erlangen können,

auszuarbeiten und die Verwaltungsgebiete zu bestimmen, auf welche diese neuen Übereinkünfte Anwendung finden sollen.

(4) Der Sachverständigenausschuß hielt 1975 und 1976 vier Sitzungen unter dem Vorsitz von Professor J. Voyame (Schweiz) ab; stellvertretender Vorsitzender war Herr L. Chatin (Frankreich). Der Ausschuß setzte eine Arbeitsgruppe ein, die von Herrn L. Chatin geleitet wurde und aus Herrn K. Berchtold (Österreich), Frau B. Lyaens (Dänemark), Herrn St. Cantono Di

Ceva (Italien) und Herrn J. S. Dixon (Vereinigtes Königreich) bestand; sie hielt im Sommer 1975 zwei Sitzungen ab. 1977 trat ein neuer Sachverständigenausschuß für Amtshilfe in Verwaltungssachen zu einer abschließenden Prüfung des Entwurfs dieses Übereinkommens zusammen.

Der Sachverständigenausschuß begann seine Arbeit mit einer allgemeinen Erörterung der Grundsätze, die seine Tätigkeit bestimmen sollten. Er prüfte sorgfältig die verschiedenen Aspekte des Problems, einschließlich der Frage, wie viele und welche Übereinkünfte ausgearbeitet werden sollten; dabei berücksichtigte er die Tatsache, daß der CDCJ bereits den Gedanken an eine einzige internationale Übereinkunft, die das gesamte Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen umfassen würde, ausgeschlossen hatte. Der Sachverständigenausschuß entschied sich dafür, zwei Übereinkommensentwürfe auszuarbeiten, und zwar einen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und den anderen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland.

(5) Obwohl das erste Übereinkommen unmittelbar die Beziehungen zwischen Verwaltungsbehörden und Einzelpersonen betrifft, während das zweite sich hauptsächlich mit den Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden befaßt, war der Ausschuß der Ansicht, daß die beiden Übereinkommen eng miteinander verbunden seien, insbesondere wegen der Ähnlichkeit der beschlossenen Regelungen. Aus diesem Grund widmete er seine besondere Aufmerksamkeit den Fragen der Übereinstimmung zwischen den beiden Texten und anderen mehrseitigen internationalen Übereinkünften über gegenseitige Hilfe in Zivil- und Strafsachen einerseits und Strafsachen andererseits.

(6) Hauptanliegen des Sachverständigenausschusses war es, die Lücken zwischen anderen bestehenden internationalen Übereinkünften auszufüllen und gleichzeitig eine Überschneidung mit ihnen zu vermeiden, um so ein zusammenhängendes System von Übereinkünften zu schaffen, auf das sich die internationale gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten stützen kann.

(7) Bei der Ausarbeitung des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland wurden vor allem die Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sowie die Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen berücksichtigt, insbesondere in bezug auf den Mechanismus der Amtshilfe und bestimmte in dem vorliegenden Übereinkommen vorgesehene Formen der Amtshilfe, wie z. B. Ersuchen um Auskunft über Recht und Übungen und Rechtshilfeersuchen in Verwaltungssachen.

(8) Dem Sachverständigenausschuß kam zugute, daß ein Beobachter des Ständigen Büros der Haager Konferenz für internationales Privatrecht bei seinen Sitzungen anwesend war.

Bemerkungen
zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(9) Dieser Artikel legt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten und den Anwendungsbereich des Übereinkommens fest.

Nach Absatz 1 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, jedem anderen Vertragsstaat die erforderliche Amtshilfe in Verwaltungssachen bei der Erledigung von Ersuchen um Auskünfte über seine Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie seine Übungen, von Ersuchen um Auskünfte über Tatsachen und um Übermittlung von Schriftstücken, von Ermittlungersuchen und von Rechtshilfeersuchen in Verwaltungssachen zu leisten.

(10) Entscheidendes Merkmal für den Anwendungsbereich des Übereinkommens ist nicht die förmliche Rechtsstellung der betreffenden Organe, sondern die von ihnen ausgeübte Funktion. Obwohl in den meisten Fällen Verwaltungssachen in die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen der Exekutive fallen, sind in einigen Fällen auch Organe der Justiz damit befaßt.

Da der Aufbau der öffentlichen Verwaltung von Staat zu Staat sehr unterschiedlich ist, wäre es nicht nur sehr schwierig, sondern auch unzweckmäßig gewesen zu versuchen, in dem Übereinkommen die Arten von Stellen festzulegen, die für die gegenseitige Amtshilfe zuständig sind.

(11) Was den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens betrifft, so wird man feststellen, daß das Übereinkommen den Begriff Verwaltungssachen nicht definiert. Das Fehlen einer solchen Begriffsbestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß der Begriff „Verwaltungssachen“, der schon innerhalb eines bestimmten Rechtssystems eine sehr ungenaue Bedeutung haben kann, zwischen den einzelnen Staaten noch unterschiedlicher ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Definition dieser Sachen zwecks Anwendung des Übereinkommens vom ersuchenden Staat nach seinem eigenen Recht mit der Maßgabe erfolgt, daß der ersuchte Staat nach Artikel 7 eine Erledigung ablehnen kann.

Man hielt es daher für besser, den Vertragsstaaten die Entscheidung darüber zu lassen, ob sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens dadurch ausdehnen oder einschränken wollen, daß sie von den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen fakultativen Möglichkeiten Gebrauch machen.

(12) Absatz 2 bestimmt, daß Steuer- und Strafsachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.

Obwohl Steuersachen in den meisten Fällen als Teil des Verwaltungsbereichs angesehen werden können, beruht ihr Abschluß vom Anwendungsbereich des Übereinkommens vor allem auf dem ganz besonderen und komplizierten Charakter dieser Materie, die bereits von einem Netz detaillierter und differenzierter Übereinkünfte, insbesondere zweiseitiger Art, überspannt wird.

Strafsachen wurden ausdrücklich ausgeschlossen, um jeden Zweifel auszusräumen, der hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf bestimmte Straftaten entstehen könnte, deren Verfolgung nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

(13) Der zweite Teil des Absatzes 2 gestattet jedem Vertragsstaat, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf „Steuersachen“ und/oder auf „Verfahren über Straftaten“ auszudehnen, „deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“. Dieser letzte Ausdruck bezieht sich auf den zwischen Verwaltungs- und Strafsachen bestehenden Bereich, der in bestimm-

ten Staaten unter der Bezeichnung „Verwaltungsstrafrecht“ bekannt ist, wie beispielsweise die Ordnungswidrigkeit im deutschen Recht. Der obenerwähnte Ausdruck, der dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen entnommen ist, wurde gewählt, um keine Lücken entstehen zu lassen und um die volle Übereinstimmung zwischen den beiden Übereinkommen zu gewährleisten. Er bezieht sich nicht nur auf Verfahren, die nach einer Verwaltungsphase auch eine gerichtliche Phase umfassen, sondern auch auf ausschließlich vor Verwaltungsbehörden stattfindende Verfahren über Straftaten.

Es sollte hervorgehoben werden, daß die Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die obenerwähnten Sachen insoweit eine lediglich passive Bedeutung hat, als Staaten, die davon Gebrauch machen, sich verpflichten, von anderen Vertragsstaaten an sie gerichteten Amtshilfeersuchen betreffend solche Sachen stattzugeben. Jedoch können diese Staaten ihre Verpflichtung von der Gegenseitigkeit abhängig machen und es ablehnen, Ersuchen von Staaten stattzugeben, die nicht die gleiche Erweiterung des Anwendungsbereichs anerkennen. Staaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach eine entsprechende Erklärung an den Generalsekretär des Europarats richten.

(14) Absatz 3 bezweckt, es Staaten, die dies wegen ihres Rechtssystems oder ihrer Rechtspraxis wünschen, zu ermöglichen, bestimmte Verwaltungssachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen, wie z. B. Wahlanlagen oder militärische Sachen usw. Eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs erfolgt durch eine Erklärung, die der betreffende Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, an den Generalsekretär des Europarats richten kann.

Die Möglichkeit, eine solche Erklärung abzugeben, wurde auf fünf Jahre beschränkt, um die Unsicherheit zu vermindern, die ein längerer oder unbestimmter Zeitabschnitt zur Folge haben würde, insbesondere bezüglich der gegenseitigen von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

(15) Die genannten fakultativen Möglichkeiten wurden eingefügt, um die Übereinkunft flexibler zu machen und damit praktischen Erfordernissen und Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben könnten. Man war sich in diesem Zusammenhang darüber klar, daß der Verwaltungsbereich äußerst groß ist und daß das Übereinkommen wichtige Neuerungen auf diesem Gebiet mit sich bringt. Man hielt es daher für angebracht, jedem Vertragsstaat die Befugnis zu lassen, Umfang und Zeitfolge seiner Anwendung zu regeln.

(16) Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen wirksam werden, sowie das bei ihrer Zurücknahme zu befolgende Verfahren.

Artikel 2

(17) Dieser Artikel befaßt sich mit dem zu schaffenden Apparat, der die Anwendung des Übereinkommens ermöglichen soll.

Da es das Ziel des Übereinkommens ist, eine Rechtsgrundlage für die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland zu schaffen, was bisher hauptsächlich auf internationalem Entgegenkommen beruhte, hielt man es für unerläßlich, ein System zur Übermittlung der Ersuchen über eine zentrale Behörde einzuführen.

Ein solches System hat für die ersuchende Behörde den praktischen Vorteil, daß sie nicht herausfinden muß, welche Behörde im ersuchten Staat für die Erledigung des Amtshil-

feersuchens zuständig ist. Überdies stellt die Errichtung der zentralen Behörde sicher, daß dem Recht des ersuchten Staates dadurch entsprochen wird, daß die Ordnungsmäßigkeit der aus dem Ausland stammenden Ersuchen geprüft werden kann.

(18) Nach Absatz 1 ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, eine zentrale Behörde zu bestimmen. Der innere Aufbau der zentralen Behörde bleibt dem Staat überlassen, der sie errichtet hat, d. h. dem ersuchten Staat.

Die zentrale Behörde hat folgende Aufgaben:

- a) von anderen Vertragsstaaten ausgehende Amtshilfeersuchen entgegenzunehmen;
- b) diese Ersuchen zu bearbeiten.

(19) Bezüglich der Entgegennahme von Ersuchen, die von Verwaltungsbehörden oder -gerichten oder von sonstigen Stellen, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausüben, gestellt werden, ist zu bemerken, daß dies zwar vor allem Aufgabe der zentralen Behörde ist, diese jedoch nicht ausschließlich dafür zuständig ist. Tatsächlich sieht das Übereinkommen neben diesem hauptsächlichen oder üblichen Übermittlungsweg auch noch andere hilfsweise Übermittlungswege vor, und zwar in folgender Reihenfolge: unmittelbarer Verkehr zwischen Behörden auf Grund einer Übereinkunft oder Übung nach Artikel 12 oder Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg, wie in Artikel 22 vorgesehen.

(20) Die Tätigkeit, die eine zentrale Behörde auszuführen hat, besteht nicht nur in der Erledigung des Ersuchens, die gegebenenfalls auch einer anderen zuständigen Behörde oder sogar einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen (Artikel 17) übertragen werden kann, sondern auch und vor allem darin, zu prüfen, ob das Ersuchen ordnungsgemäß gestellt worden ist (Artikel 6) und ob Gründe für eine Ablehnung der Erledigung bestehen (Artikel 7), die ersuchende Behörde von Verzögerungen bei der Beantwortung zu unterrichten (Artikel 10), zu prüfen, ob das Ersuchen zu Verwaltungszwecken gestellt worden ist (Artikel 13, 14 und 15), die ersuchende Behörde zu bitten, die erbetenen Auskünfte nur für den bezeichneten Zweck zu verwenden (Artikel 16), und schließlich darin, zu prüfen, ob die Rechtshilfeersuchen mit den Bestimmungen der Artikel 19 und 20 vereinbar sind.

Der letzte Satz des Absatzes 1 ermöglicht es Bundesstaaten, für jeden Mitgliedstaat des Bundes eine zentrale Behörde einzurichten.

(21) Obwohl es grundsätzlich nur eine zentrale Behörde gibt, eröffnet Absatz 2 den Vertragsstaaten die Möglichkeit, neben der auf jeden Fall zu errichtenden zentralen Behörde andere nachgeordnete Behörden mit rein örtlicher Zuständigkeit zu bestimmen. Diese Bestimmung kommt der augenblicklichen Tendenz in vielen europäischen Staaten entgegen, die Verwaltung zu dezentralisieren. Auf jeden Fall kann sich der ersuchende Staat stets an die zentrale Behörde wenden, und dies darf kein Grund dafür sein, ein an die zentrale Behörde gerichtetes Ersuchen als unzulässig anzusehen oder seine Erledigung abzulehnen. Der im Übereinkommen benutzte Ausdruck „zentrale Behörde“ umfaßt auch die nachgeordneten Behörden, die einige Vertragsstaaten möglicherweise errichten.

(22) Absatz 3 sieht auf fakultativer Grundlage die Bestimmung einer Absendebehörde durch die Vertragsstaaten vor. Es wurde anerkannt, daß das Bestehen einer Absendebehörde in den Vertragsstaaten die Durchführung des Übereinkommens erheblich erleichtern könnte, insbesondere dadurch, daß sie die Echtheit der von den Behörden des ersuchenden Staates ausgehenden Ersuchen bestätigen und eine erste Kontrolle bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Ersuchen ausüben würde.

Dieser Absatz sieht entsprechend Absatz 1 vor, daß es Bundesstaaten freisteht, mehrere Absendebehörden zu bestimm-

men. Es ist jedoch nicht – wie in Absatz 2 – vorgesehen, daß nachgeordnete Absendebehörden bestimmt werden können.

(23) Nach Maßgabe des Absatzes 4 muß es sich sowohl bei der zentralen Behörde als auch bei der Absendebehörde, ob neu geschaffen oder bereits vorhanden, um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln. Diese Vorschrift verbürgt die Sicherheit, die eines der Grundelemente des Systems der gegenseitigen Hilfe ist. Die Aufgabe dieser Behörden ist nicht auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen beschränkt, sondern kann auch insbesondere eine Prüfung umfassen, ob sie mit der öffentlichen Ordnung im Einklang stehen (Artikel 7), eine Prüfung der Qualität der Antwort, insbesondere wenn sie von einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen abgefaßt wurde, der nicht der Verwaltung angehört (Artikel 17), sowie eine Prüfung der Eigenschaft der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht (Artikel 19); man hielt es für erforderlich, daß diese Kontrolle von einer amtlichen Behörde ausgeübt wird. Es müßte sich somit um eine entsprechend hohe Behörde handeln.

(24) Bezüglich des Absatzes 5 wird davon ausgegangen, daß jeder Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mitteilt, damit das Übereinkommen angewendet werden kann. Jede spätere Änderung der Bezeichnung oder der Anschrift dieser Behörden sollte natürlich ebenfalls mitgeteilt werden.

Artikel 3

(25) Dieser Artikel befreit die auf Grund des Übereinkommens übermittelten Schriftstücke von der Legalisation und jeder entsprechenden Förmlichkeit, wie z. B. der Apostille, die von der zuständigen Behörde des Staates stammt, von dem das Schriftstück ausgeht, wie in dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehen.

Dieser Artikel bedeutet einen Fortschritt, da er einem der wichtigsten Ziele des Übereinkommens Ausdruck gibt, nämlich der Vereinfachung und Beschleunigung.

Artikel 4

(26) Dieser Artikel legt die Pflichten der zentralen Behörde hinsichtlich der Beantwortung fest. Er begründet entgegen den Grundsätzen internationaler Höflichkeit, auf die sich die Beziehungen zwischen Behörden verschiedener Staaten normalerweise stützen, eine positive Verpflichtung zur Bearbeitung eines Amtshilfeersuchens.

(27) Diese positive Verpflichtung besteht darin, das Ersuchen zu beantworten, wenn die zentrale Behörde selber zuständig ist, oder darin, das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Im letzteren Fall befreit die Weiterleitung des Ersuchens die zentrale Behörde jedoch nicht von der Verpflichtung, ihrerseits tätig zu werden, da sie dafür verantwortlich bleibt, die Qualität der Antwort zu prüfen und sicherzustellen, daß das Ersuchen ordnungsgemäß erledigt wird, insbesondere wenn die Antwort außerhalb des Verwaltungsapparats des Staates abgefaßt wird (Artikel 17 Abs. 2).

Der Ausdruck „sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht“ bezieht sich auf Ausnahmen von der Pflicht zur Beantwortung, wie beispielsweise im Fall eines nicht ordnungsgemäßen Ersuchens oder einer Ablehnung der Erledigung, wie in den Artikeln 6 und 7 vorgesehen.

Artikel 5

(28) Aus diesem Artikel, der sich mit dem Inhalt des Ersuchens befaßt, geht hervor, daß das Ersuchen so klar wie möglich abgefaßt werden soll, um die Beantwortung durch die ersuchte Behörde zu erleichtern.

Das Ersuchen soll natürlich in einer der in Artikel 9 angegebenen Sprachen abgefaßt sein.

Artikel 6

(29) Dieser Artikel befaßt sich mit einer der Aufgaben der zentralen Behörde: zu prüfen, ob das eingegangene Ersuchen ordnungsgemäß ist.

Die Formulierung dieser Bestimmung zeigt deutlich, daß sie sich nicht so sehr auf sachliche Mängel bezieht, die eine Ablehnung der Erledigung rechtfertigen könnten, als vielmehr auf Formfehler.

Beispiele für solche Fehler, die ein Grund dafür sein könnten, daß das Ersuchen diesem Artikel nicht entspricht, sind das Fehlen einer der in Artikel 5 erwähnten Angaben, die zur Erledigung des Ersuchens erforderlich sind, oder die Nichtbeachtung der Vorschrift des Artikels 9 betreffend die Sprachen.

(30) Wenn die zentrale Behörde der Ansicht ist, daß das Ersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, muß sie sofort die ersuchende Behörde unterrichten, damit diese unverzüglich ihr Ersuchen vervollständigen bzw. weitere Angaben machen kann.

Überdies muß die zentrale Behörde ihre Einwände gegen das Ersuchen einzeln anführen; dies wird es der ersuchenden Behörde erleichtern, den Fehler zu beheben. Diese Verpflichtung soll eine willkürliche Ablehnung durch die ersuchte Behörde verhindern; es wird nicht gestattet, ohne Angabe von Gründen Einwände gegen das Ersuchen zu erheben.

Artikel 7

(31) Absatz 1 enthält bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung, gemäß dem Übereinkommen gestellten Amtshilfeersuchen stattzugeben.

Buchstabe a gestattet der ersuchten Behörde, die Erledigung eines Amtshilfeersuchens abzulehnen, wenn sie der Ansicht ist, daß der Gegenstand des Ersuchens keine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 ist (siehe Erläuterung zu Artikel 1).

Man hielt es für zweckmäßig, eine solche Bestimmung einzuführen, um eine Regelung für Fälle zu schaffen, in denen der ersuchte Staat es aus diesem Grund ablehnt, das Ersuchen zu bearbeiten.

(32) Ein zweiter Grund für die Ablehnung ist unter Buchstabe b vorgesehen; danach kann das Ersuchen abgelehnt werden, wenn seine Erledigung geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen.

Die Einführung der Bestimmung über die öffentliche Ordnung gibt der zentralen Behörde des ersuchten Staates die Möglichkeit, die Erledigung eines Ersuchens abzulehnen, die, auch wenn sie die Souveränität oder die Sicherheit dieses Staates nicht gefährden würde, die Grundsätze, auf denen seine Rechtsordnung beruht, beeinträchtigen würde.

Im übrigen hielt man es für besser, den Staat von der Verpflichtung zur Erledigung zu befreien, wenn andere wesentliche Interessen des Staates durch die Erledigung beeinträchtigt werden könnten; dadurch soll vermieden werden, daß die Unparteilichkeit seiner Antwort angezweifelt wird und daß er zum anderen verpflichtet wird, der ausländischen Verwaltungsbehörde Amtshilfe zu leisten, die seinen eigenen Interessen schaden könnte. Der Ausdruck „oder andere wesentliche Interessen“ ist ziemlich weitgehend und umfaßt nicht nur politische, sondern auch finanzielle oder wirtschaftliche Interessen.

(33) Buchstabe c befaßt sich mehr mit dem Schutz der Rechte des einzelnen. Der Ausdruck „Erledigung“ des Ersuchens, der auch unter Buchstabe b benutzt wird, hat eine weit-

gehende Bedeutung und erstreckt sich nicht nur auf die Beantwortung selbst, sondern auch auf die ihr vorangehende Bearbeitung. So kann beispielsweise im Fall eines Ersuchens um Auskünfte der ersuchte Staat die Bearbeitung nicht allein deshalb ablehnen, weil die Übermittlung der erbetenen Auskünfte an die ersuchende Behörde die Rechte der Person beeinträchtigen könnte, sondern auch deshalb, weil allein schon die Einholung der Auskünfte ihre Rechte verletzen könnte.

Die Worte „wesentliche Interessen“ zielen auf einen zusätzlichen Schutz des einzelnen ab. Sie betreffen beispielsweise den Fall, in dem die zentrale Behörde des ersuchten Staates bei der Beurteilung der Frage eines solchen Schutzes die Tatsache berücksichtigen kann, daß die Auskunft für eine ausländische Behörde bestimmt ist.

Der zweite Teil dieses Buchstabens betrifft besonders den Schutz der Privatsphäre des einzelnen. So kann beispielsweise die ersuchte Behörde ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben, wenn es sich um Auskünfte handelt, die nach ihrem innerstaatlichen Recht unter die Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht fallen. Ferner gestattet der Wortlaut dieses Satzes dem ersuchten Staat, die Erledigung auch in Fällen abzulehnen, in denen die erbetenen Auskünfte, auch wenn sie strenggenommen nicht rechtlich geschützt sind, nicht übermittelt werden sollten, weil sie vertraulich sind.

(34) Buchstabe d ist eine zusätzliche Schutzbestimmung, die vorsieht, daß die Amtshilfe in Verwaltungssachen, zu deren Leistung die Vertragsstaaten sich verpflichtet haben, nicht gegen das innerstaatliche Recht oder die innerstaatliche Übung des ersuchten Staates verstoßen darf.

Absatz 2 enthält eine wichtige Einschränkung der Ermessensbefugnis der ersuchten Behörde, die sich auf eine der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen berufen will; sie ist nämlich verpflichtet, die ersuchende Behörde so bald wie möglich zu unterrichten und dabei die Gründe für die Ablehnung der Erledigung des Ersuchens in großen Zügen mitzuteilen.

Artikel 8

(35) Dieser Artikel betrifft die Kosten, welche durch die Beantwortung eines Amtshilfeersuchens entstehen können.

Es wurde die allgemeine Regel aufgestellt, daß das Verfahren unentgeltlich sein soll. Ausnahmen sind jedoch vorgesehen für Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher (Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 21), wenn die Antwort von einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen ausgearbeitet worden ist (Artikel 18 Abs. 2) oder wenn auf Wunsch der ersuchenden Behörde eine bestimmte Verfahrensform angewandt wird, die besondere Kosten verursacht (Artikel 21).

Artikel 9

(36) Dieser Artikel betrifft die Sprache, in der das Amtshilfeersuchen und gegebenenfalls die Anlagen dazu abzufassen oder in die sie zu übersetzen sind.

Absatz 1 geht offensichtlich von dem Grundsatz aus, daß es die Aufgabe des ersuchten Staates erleichtert, wenn Amtshilfeersuchen in seiner eigenen Sprache oder einer seiner Amtssprachen abgefaßt oder in diese übersetzt worden sind.

Diese der ersuchenden Behörde auferlegte Pflicht erschien angemessen, da die Kosten für die von der ersuchten Behörde erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht von der ersuchenden Behörde erstattet zu werden brauchen.

(37) Als Alternative macht Absatz 2 es der ersuchten Behörde zur Pflicht, ein in Englisch oder Französisch abgefaßtes oder in eine dieser beiden Sprachen übersetztes Ersuchen entgegenzunehmen. Diese Möglichkeit bietet eine Kompromißlösung an, insbesondere in Fällen, in denen die Amtssprache der ersuchten Behörde nicht sehr bekannt ist.

Diese Bestimmung, durch die Schwierigkeiten in der Praxis vermieden werden sollen, welche die Amtshilfe behindern oder verzögern könnten, unterliegt jedoch insoweit einer wichtigen Einschränkung, als die ersuchte Behörde Widerspruch erheben kann. Ein solcher Widerspruch kann nicht allgemein erhoben werden, sondern nur im Einzelfall. Er würde zur Folge haben, daß das Ersuchen an die ersuchende Behörde zurückgeschickt wird.

(38) Die ersuchte Behörde ist auch bezüglich der Sprache, in der die Antwort abgefaßt wird, in einer begünstigten Lage; nach Absatz 3 kann sie ihre eigene Sprache, Englisch oder Französisch oder die Sprache des ersuchenden Staates benutzen.

Die Möglichkeit, in einer der Amtssprachen des Europarats oder des ersuchenden Staates zu antworten, wurde vorgesehen, um die Amtshilfe in ähnlicher Weise zu vereinfachen, wie dies in Absatz 2 geschehen ist; sie beruht auf internationaler Höflichkeit.

Artikel 10

(39) Absatz 1 bezweckt, die Erledigung von Amtshilfeersuchen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Absatz 2 betrifft die Übermittlung der Antwort auf ein Amtshilfeersuchen.

Bei der Ausarbeitung dieses Artikels wurden zwei Hauptziele des Übereinkommens besonders berücksichtigt: die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens. In diesem Zusammenhang hielt man es für besser, in dem Artikel nicht die Behörde anzugeben, welche die Antwort absenden soll. Dies wird normalerweise die zentrale Behörde sein. Jedoch hindert die Formulierung dieses Artikels die zentrale Behörde nicht daran, die Behörde, welche die Antwort (nach Artikel 17) abgefaßt hat – insbesondere wenn es sich dabei um eine amtliche Stelle handelt –, zu beauftragen, die Antwort unmittelbar an die ersuchende Behörde zu senden.

(40) Der Ausdruck „die ersuchende Behörde“ bezeichnet als Empfänger der Antwort die Absendebehörde, falls vorhanden (siehe Artikel 2 Abs. 3), oder die Behörde, die das Amtshilfeersuchen abgefaßt hat, oder auch die diplomatische oder konsularische Behörde in Fällen, in denen der ersuchende Staat von der Möglichkeit des Artikels 11 Gebrauch gemacht hat.

Es wird davon ausgegangen, daß die Antwort auf postalischem Weg übermittelt wird.

Artikel 11

(41) Dieser Artikel sieht die Möglichkeit der Benutzung des diplomatischen oder konsularischen Weges zur Übermittlung von Amtshilfeersuchen vor.

Der diplomatische Weg in Sinne dieses Artikels entspricht nicht dem klassischen diplomatischen Weg, der darin besteht, daß ein Amtshilfeersuchen vom diplomatischen Vertreter dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten des ersuchten Staates übergeben wird. Der Artikel bestimmt ausdrücklich, daß Amtshilfeersuchen der zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln sind. Folglich dürfen Amtshilfeersuchen nicht unmittelbar den zuständigen Behörden des ersuchten Staates übergeben werden, wie im Fall des unmittelbaren diplomatischen oder konsularischen Weges, der aber im vorliegenden Übereinkommen nicht vorgesehen ist.

In der Praxis wird der ersuchende Staat normalerweise seine Konsularbeamten beauftragen, das Ersuchen der zentralen Behörde zu übermitteln, und nur bei Fehlen einer konsularischen Vertretung werden seine Diplomaten eingeschaltet.

Artikel 12

(42) Dieser Artikel soll die Bestimmungen anderer bestehender oder künftiger internationaler zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte schützen, die Regelungen auf bestimmten Gebieten vorsehen, welche Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Diese Vorschrift erfaßt auch Übungen, die sich zwischen den Verwaltungen von Vertragsstaaten herausgebildet haben oder vielleicht in Zukunft herausbilden werden und die nicht förmlich in internationalen Übereinkünften festgelegt worden sind, sowie einseitige Übungen der Amtshilfe.

Man hielt es für zweckdienlich, in dem Übereinkommen vorzusehen, daß die Vertragsstaaten davon abweichen dürfen, z. B. indem sie besondere Sprachenvereinbarungen treffen oder einen unmittelbaren Verkehr zwischen örtlichen Behörden einrichten usw.

Kapitel II

Ersuchen um Auskünfte, Schriftstücke und Ermittlungen

Artikel 13

(43) Dieser Artikel befaßt sich mit Auskünften über die Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie die Übungen (letztere insoweit, als sie als rechtliche Bestimmungen angesehen werden können) in Verwaltungssachen, deren gegenseitige Erteilung die Vertragsstaaten vereinbaren. Er soll nicht für Verwaltungspraktiken im Sinne der von Verwaltungsbehörden befolgten Verhaltensweisen gelten. Dieser Artikel ist entsprechend dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ausgearbeitet worden, das er in nützlicher Weise ergänzt. Tatsächlich gilt jenes Übereinkommen nur für Auskünfte über das in Zivil- und Handelssachen und sein Protokoll vom 15. März 1978 nur für Auskünfte über das in Strafsachen anwendbare Recht und Verfahren.

Diese Form der Amtshilfe, wie auch die in dem Übereinkommen von 1968 vorgesehene, tritt an die Stelle von Bescheinigungen über Übungen, wie sie früher von Konsularbeamten ausgestellt wurden.

(44) Der Ausdruck „ihre Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie ihre Übungen in Verwaltungssachen“ umfaßt auch die Rechtsprechung in Verwaltungssachen.

Nach diesem Artikel können Ersuchen um Auskünfte auch Rechts- und sonstige Vorschriften oder Übungen betreffen, die früher in Kraft waren, da nicht bestimmt wurde, daß es sich um Rechts- und sonstige Vorschriften oder Übungen handeln muß, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem das Ersuchen gestellt wird.

(45) Der Antwort der ersuchten Behörde können erläuternde Bemerkungen beigelegt werden; die Antwort kann in Form einer Darstellung der Anwendung der betreffenden Rechtsvorschriften oder Übungen im ersuchten Staat erfolgen. Der Verfasser der Antwort ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Darstellung zu geben, auch wenn die ersuchende Behörde dies wünscht.

(46) Die Antwort sollte nicht nur unparteiisch, sondern auch objektiv sein, d. h., sie sollte keine Lösung für den Fall vorschlagen, der das Ersuchen ausgelöst hat.

(47) Der Artikel nennt auch einige Bedingungen, denen das Ersuchen unterworfen ist.

Es wurde ein zweifaches Kriterium aufgestellt: Das Ersuchen muß zu Verwaltungszwecken gestellt werden, was eine von der ersuchten zentralen Behörde zu entscheidende Frage ist, und es muß von einer Behörde des ersuchenden Staates ausgehen. Die Bedeutung des Begriffs „Behörde“ richtet sich

nach dem Recht des ersuchenden Staates. Das Fehlen einer näheren Bezeichnung bedeutet, daß der Ausdruck Verwaltungsorgane sowie Gerichte umfaßt, die in Verwaltungssachen entscheiden. Der Ausdruck schließt jedoch deutlich Ersuchen aus, die von einer privaten Stelle, einer Einzelperson oder einem an der Sache Beteiligten ausgehen.

Artikel 14

(48) Die Kontrolle, die der ersuchte Staat bei der Erledigung von Ersuchen um Auskünfte über Tatsachen und um Übermittlung von Schriftstücken ausüben wird, ist um so bedeutsamer, als diese möglicherweise Grundrechte oder wesentliche Interessen einzelner Personen berühren, deren Schutz durch Artikel 7 Buchstabe c gewährleistet ist. Da keine ausdrücklichen Angaben über die Gruppen von Personen gemacht werden, hinsichtlich derer um Auskünfte oder Schriftstücke ersucht werden kann, können die Ersuchen sich offensichtlich sowohl auf Angehörige des ersuchenden Staates als auch auf Angehörige des ersuchten Staates oder dritter Staaten beziehen.

Der Ausdruck „von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken“ sollte in dem im Kommentar zu Artikel 13 angegebenen Sinne ausgelegt werden.

Artikel 15

(49) Während Artikel 14 sich mit den „statischen“ Aspekten eines Ersuchens befaßt, d. h. eines Ersuchens, das sich auf Auskünfte bezieht, die bereits im Besitz der ersuchten Verwaltung sind, befaßt sich Artikel 15 mit den „dynamischen“ Aspekten eines Ersuchens, dessen Erledigung ein bestimmtes Tätigwerden seitens der ersuchten Behörde erforderlich macht, um die Auskunft oder das Schriftstück, um die ersucht wurde, zu erlangen.

Die der ersuchten Behörde auf Grund dieses Artikels obliegende Tätigkeit kann in einer Ermittlung bestehen, was als „Einholung von Auskünften“ bezeichnet werden kann, oder in einem anderen geeigneten Verfahren, ohne daß dabei irgendwelche Zwangsmittel angewendet werden. Der letztere Ausdruck umfaßt alle Verfahren, die in einigen Staaten nicht als „Ermittlung“ im herkömmlichen Sinne des Wortes angesehen werden, z. B. Ortsbesichtigungen, Erkundigungen über sittliches oder soziales Verhalten, bestimmte verwaltungsmäßige Nachprüfungen usw.

Damit für den ersuchten Staat eine Verpflichtung zur Erledigung des Ersuchens gegeben ist, muß sein innerstaatliches Recht das zur Erlangung der Auskunft zu befolgende Verfahren vorsehen oder mindestens zulassen. Es ist also nicht erforderlich, daß das in dem jeweiligen Einzelfall zu befolgende Verfahren in seinen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Im übrigen kann es der ersuchte Staat auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe d ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben, wenn sein Recht oder seine Übung der Erledigung entgegensteht.

Der Ausdruck „von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken“ sollte in dem im Kommentar zu Artikel 13 angegebenen Sinne ausgelegt werden.

Artikel 16

(50) Absatz 1 stellt eine wichtige Regel auf, die von der ersuchenden Behörde bei der Benutzung von Auskünften oder Schriftstücken zu beachten ist, welche auf Grund des Übereinkommens erlangt werden. Ohne eine solche Regel würde nichts die ersuchende Behörde, die eine Auskunft oder ein Schriftstück erhalten hat, daran hindern, sie für andere Zwecke als diejenigen zu verwenden, die in ihrem Ersuchen angegeben waren, einschließlich der Übermittlung an eine Behörde, die nach ihrer Funktion oder wegen einer etwaigen Benutzung der Auskunft nicht befugt gewesen wäre, ein Ersuchen zu stellen.

Man hielt es daher für erforderlich, die Bestimmung des Absatzes 1 einzuführen, die dem ersuchten Staat eine zusätzliche Möglichkeit gibt, die Beachtung sowohl des Anwendungsbereichs des Übereinkommens als auch der Grundrechte des einzelnen sicherzustellen. Wenn nämlich die ersuchte Behörde der Ansicht ist, daß die erbetene Auskunft oder das erbetene Schriftstück möglicherweise auf Gebieten verwendet wird, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind (z. B. in Steuersachen oder militärischen Angelegenheiten), oder für andere Zwecke als die, für die das Ersuchen gestellt worden war, und so die Rechte des einzelnen beeinträchtigt, kann sie verlangen, daß die ersuchende Behörde den angegebenen Zweck einhält.

(51) Die Worte „auf Verlangen der ersuchten Behörde“ bedeuten, daß die ersuchte Behörde in jedem Einzelfall von der ersuchenden Behörde verlangen kann, die Auskunft oder das Schriftstück nicht für andere Zwecke zu verwenden. Diese Regelung ermöglicht es, die besonderen Erfordernisse bestimmter Staaten zu berücksichtigen, die wegen ihres Systems der Zugänglichkeit von Verwaltungsunterlagen nicht in der Lage gewesen wären, einer allgemein formulierten Verpflichtung zuzustimmen. Eine solche Regelung entspricht auch dem Bestreben, den von dem Übereinkommen geschaffenen Mechanismus nicht durch Aufstellung des Grundsatzes zu belasten, daß jeweils der genaue Zweck des Ersuchens für alle erteilten Auskünfte oder Schriftstücke mitgeteilt werden muß, insbesondere wenn es sich um Auskünfte über Rechtsvorschriften oder Übungen oder sonstige Auskünfte handelt, deren anderweitige Benutzung die Rechte von Einzelpersonen in keiner Weise beeinträchtigen würde.

(52) Absatz 2 sieht vor, daß Staaten, die sich nicht verpflichten können, die Einhaltung dieser Vorschrift zu gewährleisten, weil ihre Rechtsvorschriften die Beachtung der Vorschrift nicht zulassen, einen Vorbehalt zu diesem Artikel machen können.

Absatz 3 befreit den ersuchten Staat von der Pflicht, ein Ersuchen zu bearbeiten, das von der Behörde eines Staates ausgeht, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat.

Artikel 17

(53) Dieser Artikel legt das Verfahren fest, das die zentrale Behörde bei der Abfassung der Antwort zu befolgen hat.

Absatz 1 behandelt den Fall, in dem die Antwort innerhalb der staatlichen Verwaltung abgefaßt wird. Es liegt bei der zentralen Behörde, zwischen zwei in diesem Absatz angebotenen Möglichkeiten zu wählen, d. h. entweder die Antwort selbst abzufassen oder das Ersuchen an eine andere Behörde weiterzuleiten, die für die Beantwortung zuständig ist.

(54) Überdies kann die zentrale Behörde nach Absatz 2 die Abfassung der Antwort einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen übertragen.

Der Ausdruck „in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation“ ermöglicht es jedem Staat, unter besonderer Berücksichtigung seiner eigenen Organisation aus den in diesem Artikel angegebenen Möglichkeiten diejenige zu wählen, die dem betreffenden Fall am besten entspricht.

(55) Jedoch sollte die der zentralen Behörde gewährte Befugnis, einen der in diesem Artikel vorgesehenen Wege auszuwählen, nicht dazu führen, daß systematisch eine private Stelle oder ein qualifizierter Jurist mit der Beantwortung betraut wird, was zu einer gewissen Unausgeglichenheit der finanziellen Auswirkungen des Übereinkommens angesichts des Artikels 8 und des Artikels 18 Abs. 2 führen würde. Aus diesem Grund ist die Befugnis der zentralen Behörde, das Ersuchen an eine private Stelle weiterzuleiten, durch die Bedingung eingeschränkt, daß die ersuchende Behörde diesem Verfahren vorher zustimmen muß. Für eine solche Zustimmung

mung bestünde jedoch keine Notwendigkeit, wenn die zentrale Behörde nicht die Absicht hat, die Erstattung der durch die betreffende Amtshilfe verursachten Kosten zu verlangen.

Artikel 18

(56) Dieser Artikel enthält eine Ausnahme von der in Artikel 8 aufgestellten allgemeinen Vorschrift, wonach die gegenseitige Amtshilfe kostenlos sein soll.

Er betrifft zwei unterschiedliche Fälle, in denen der ersuchende Staat zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist. Absatz 1 betrifft die Zahlung von Kosten, die durch Leistungen von Sachverständigen und Dolmetschern entstehen.

Man hielt es nicht für angebracht, vom ersuchenden Staat auch die Zahlung der Kosten zu verlangen, die gegebenenfalls durch die Vernehmung von Zeugen entstehen, da eine solche Verpflichtung der herkömmlichen und der modernen Amtshilfe widersprechen würde.

(57) Absatz 2 betrifft die Erstattung von Kosten in Fällen, in denen die zentrale Behörde gemäß Artikel 17 Abs. 2 eine private Stelle oder einen qualifizierten Juristen außerhalb der Verwaltung beauftragt hat, die Antwort auf ein Ersuchen um Rechtsauskunft auszuarbeiten. Die einzige Einschränkung, die dieser Absatz für die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten vorsieht, besteht darin, daß die ersuchende Behörde ihre vorherige Einwilligung gegeben haben muß.

(58) Dieser Artikel regelt weder die Zahlungsweise noch das System der Beitreibung der Kosten durch den ersuchenden Staat. Bezüglich der Zahlung hielt man es nicht für erforderlich, ausdrücklich im Übereinkommen festzulegen, an wen die Zahlung zu leisten ist (z. B. die zentrale Behörde, den Sachverständigen, den Juristen usw.); man zog es vor, dies der Praxis zu überlassen. Zur Frage der Kostenbeitreibung war man der Ansicht, daß dies eine Angelegenheit des innerstaatlichen Rechts sei.

Kapitel III

Rechtshilfeersuchen in Verwaltungssachen

Artikel 19

(59) Der in Absatz 1 enthaltene Ausdruck „jede andere Stelle, die ... richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt“, bezieht sich auf diejenigen Organe, die nach dem Recht einiger Staaten befugt sind, Ermittlungsverfahren – und daher auch Ermittlungsverfahren mittels Rechtshilfeersuchen – unter Zwang und unter Eid durchführen zu lassen.

(60) Ein „Rechtshilfeersuchen“ im Sinne dieses Absatzes bedeutet die Aufgabe, mit der ein Verwaltungsgericht oder eine Stelle, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt, eine ausländische Behörde betraut, um in ihrem Namen Ermittlungen durchzuführen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Abnahme von Erklärungen unter Eid usw.

Eine Einschränkung bei der Ermittlung durch Rechtshilfeersuchen ist im letzten Teil dieses Absatzes festgelegt, wonach ein solches Verfahren in dem ersuchten Staat für den Einzelfall zugelassen sein muß. Der Ausdruck „zugelassen ist“ wurde dem Ausdruck „besteht“ vorgezogen, weil es, selbst wenn das betreffende Verfahren in den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, genügt, daß es gestattet ist.

(61) Absatz 2 bestimmt, daß ein Rechtshilfeersuchen nur dann benutzt werden darf, wenn die dadurch erlangten Beweise zur Verwendung in einem anhängigen oder künftigen Gerichtsverfahren bestimmt sind. Diese Bestimmung stellt einen Schutz des ersuchten Staates dar, der damit über ein zusätzliches Mittel zur Kontrolle der einwandfreien Benutzung der erbetenen Beweise durch den ersuchenden Staat verfügt.

Nichtsdestoweniger wird dieser Absatz nur selten angewendet werden, da man sich schwerlich vorstellen kann, daß ein „Verwaltungsgericht oder jede andere Stelle ...“ die zentrale Behörde eines anderen Staates aus bloßer Neugier durch ein Rechtshilfeersuchen um Beweise ersuchen wird. In einem solchen Fall kann der ersuchte Staat das Ersuchen ablehnen.

(62) Nach Absatz 3 kann der ersuchte Staat die Erledigung des Rechtshilfeersuchens auch dann verweigern, wenn sie nicht in die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts oder einer anderen Stelle fällt, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt. Dieser Absatz ist eine wichtige Ergänzung des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe a, da er eine Verweigerung vorsieht, die sich auf die Prüfung der Zuständigkeit der Stelle stützt, die das Rechtshilfeersuchen erledigen würde, und damit eine zusätzliche Kontrolle über den Anwendungsbereich des Übereinkommens darstellt.

Artikel 20

(63) Dieser Artikel betrifft das bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen anzuwendende Recht und die für die ersuchende Behörde bestehende Möglichkeit, um Einhaltung einer bestimmten Form der Erledigung zu ersuchen, sowie das Recht zur Aussageverweigerung.

(64) Absatz 1 bestimmt, daß die mit der Erledigung des Rechtshilfeersuchens beauftragte zuständige Stelle des ersuchten Staates dabei ihr innerstaatliches Recht anwendet.

(65) Nach Absatz 2 kann die ersuchende Stelle die ersuchte Stelle bitten, bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens eine bestimmte Form einzuhalten. Die ersuchte Stelle kann jedoch diesen Wunsch ablehnen, wenn die bestimmte Form mit ihrem Recht oder ihren Übungen unvereinbar ist. In einem solchen Fall sollte die ersuchte zentrale Behörde natürlich die ersuchende Stelle gemäß Artikel 7 Abs. 2 entsprechend unterrichten, der im übrigen in seiner Gesamtheit – wie alle Artikel des Kapitels I – anwendbar bleibt.

(66) Es sollte darauf hingewiesen werden, daß der Begriff der Vereinbarkeit mit dem Recht des ersuchten Staates in diesem Artikel in dem Sinn benutzt wird, daß die ersuchte Stelle die gewünschte bestimmte Verfahrensform anwenden kann, auch wenn diese in ihrem innerstaatlichen Recht nicht besteht oder für einen solchen Fall nicht ausdrücklich vorgesehen ist, solange sie nicht gegen ihr Recht verstößt.

Der Wunsch der ersuchenden Stelle nach einer bestimmten Form der Erledigung des Rechtshilfeersuchens beinhaltet, daß diese Stelle entsprechend Artikel 21 Satz 2 die etwaigen Kosten zu tragen hat.

(67) Absatz 3 schützt die Rechte von Zeugen, indem er vorsieht, daß der ersuchte Staat die Erledigung des Rechtshilfeersuchens ablehnen kann, wenn die betreffende Person das Recht oder die Pflicht hat, die Aussage zu verweigern. Jedoch muß das Recht des ersuchten oder des ersuchenden Staates ein solches Recht oder eine solche Pflicht vorsehen. Im letzteren Fall muß, um Schwierigkeiten bei der Kenntnis des ausländischen Rechts zu vermeiden, das Recht zur Aussageverweigerung oder das Aussageverbot in dem Rechtshilfeersuchen genannt oder auf Verlangen der ersuchten Stelle von der ersuchenden Stelle bestätigt werden.

Artikel 21

(68) Dieser Artikel enthält eine zweite Ausnahme (s. auch Artikel 18) von dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 8, daß die Amtshilfe in Verwaltungssachen kostenlos sein soll. Es gibt zwei verschiedene Fälle.

Der erste betrifft Kosten auf Grund von Leistungen, die von Sachverständigen oder Dolmetschern bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen erbracht werden; diese Kosten sind vom ersuchenden Staat zu zahlen.

Der zweite Fall betrifft die Erstattung von Kosten, die sich aus der Anwendung einer bestimmten Form des Verfahrens gemäß Artikel 20 Abs. 2 ergeben, durch den ersuchenden Staat. Man hielt es für richtig, von der ersuchenden Behörde die Übernahme der Kosten zu verlangen, die sich aus einem – vielleicht komplizierten – Verfahren ergeben, das auf ihren Wunsch angewandt wird, um ihren eigenen Interessen zu entsprechen.

(69) Es sollte vermerkt werden, daß Kosten, die durch die Vernehmung von Zeugen entstehen, auf keinen Fall vom ersuchenden Staat zurückgefordert werden können. Man war der Ansicht, daß durch die Vernehmung von Zeugen entstehende Reisekosten vom ersuchten Staat getragen werden sollten, vor allem deshalb, weil diese Kosten verhältnismäßig niedrig sein dürften, da das Übereinkommen nur die Vernehmung von Zeugen vorsieht, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befinden.

Bezüglich der Zahlungs- und Erstattungsbedingungen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 18 verwiesen.

Artikel 22

(70) Dieser Artikel sieht eine andere Art der Erledigung von Rechtshilfeersuchen außer der in den sonstigen Bestimmungen dieses Kapitels beschrieben vor; er sieht vor, daß Erhebungen unmittelbar durch Diplomaten oder Konsularbeamte durchgeführt werden können.

Zweck dieser Bestimmung ist es, die Erlangung von Beweisen im Ausland so weit wie möglich zu erleichtern und in diesem Übereinkommen in fakultativer Form ein zweckmäßiges Verfahren für eine solche Erlangung zu kodifizieren, wie es in der internationalen Praxis besteht und bereits in anderen Übereinkommen anerkannt worden ist, wie z. B. im Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und im Europäischen Übereinkommen vom 11. Dezember 1967 über konsularische Aufgaben. Sie unterscheidet sich von den Bestimmungen des Artikels 11, der eine allgemeine Regel aufstellt und daher auch für Rechtshilfeersuchen gilt, weil jener Artikel sich nur mit der klassischen Form der Übermittlung auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg befaßt.

Der Vorteil, den Staaten daraus ziehen könnten, daß sie ihre Diplomaten oder Konsularbeamten zur Erledigung von Ersuchen der in Artikel 19 Abs. 1 genannten Stellen benutzen, ist

jedoch insoweit geringer als der sich aus dem in diesem Kapitel vorgesehenen normalen System ergebende, weil Diplomaten und Konsularbeamte keine Zwangsmaßnahmen anwenden können.

(71) Voraussetzung für die Benutzung der den Vertragsstaaten in diesem Artikel eingeräumten Möglichkeit ist, daß der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Erhebungen durchgeführt werden sollen, nicht widerspricht.

Obwohl in diesem Artikel keine näheren Angaben über die Gründe für einen solchen Widerspruch gemacht werden, kann davon ausgegangen werden, daß der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll, entweder allgemein oder im Einzelfall widersprechen kann, und zwar wegen der Art des zu erledigenden Ersuchens oder wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person. Er kann die Erledigung von Ersuchen auch davon abhängig machen, daß für jeden Einzelfall eine vorherige Genehmigung erteilt werden muß. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die meisten Mitgliedstaaten des Europarats den Diplomaten oder Konsularbeamten nicht gestatten, Rechtshilfeersuchen betreffend Personen zu erledigen, die nicht Angehörige des Entsendestaats sind.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

(72) Die in den Artikeln 23 bis 29 enthaltenen Schlußbestimmungen entsprechen den Musterschlußklauseln für Übereinkünfte des Europarats, mit Ausnahme des Artikels 24, der die Revision des Übereinkommens behandelt.

(73) Angesichts der wichtigen Neuerungen, die dieses Übereinkommen auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen einführt, hielt man es für angebracht, eine Revisionsklausel vorzusehen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, im Verlauf einer im Rahmen des Europarats durchgeführten Konsultation auf Grund der in der Zwischenzeit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen praktischen Erfahrungen eine Bestandsaufnahme zu machen. Bei dieser Gelegenheit sollte vor allem geprüft werden, ob es ratsam ist, einzelne Bestimmungen – insbesondere betreffend den Anwendungsbereich –, die im vorliegenden Text flexibel gestaltet worden sind, zu festigen und erforderlichenfalls weitere Verbesserungen vorzunehmen.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die beiden Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da die Übereinkommen zum Teil Gegenstände regeln, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, und mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Länder ihr Einverständnis mit den Übereinkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bundesrat jedoch keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.